



mitteilungen

Jahrgang 58 • Nummer 9

September 2005

INHALT

Verband Intern

StGB NRW-Termine

595 Gutes Ergebnis der GVV-Kommunal im Geschäftsjahr 2004

Recht und Verfassung

596 Kolloquium „Interkommunale Kooperationen“

597 Tag des offenen Denkmals 2005

598 Vorbereitung auf die Bundestagswahl

Finanzen und Kommunalwirtschaft

599 Cross-Border-Leasing

600 Datenreport Kommunalfinanzen 2005

601 De-minimis-Beihilfen im Agrar- und Fischereisektor

602 Finanzvermögensstatistik

603 Leitfaden zur Modernisierung der Wasserwirtschaft

604 OVG NRW und kalkulatorische Verzinsung

605 Pressemitteilung des Finanzministers Linssen

606 Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

607 Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer

608 Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage 2006

609 Finanzhilfen der Bundesländer und der Gemeinden

610 Kontenabruf für Gemeinden bei Realsteuern

611 Billigkeitskontrolle von Gaspreisen

612 Landesbehörde zur Regulierung des Strom- und Gasmarktes

613 Pressemitteilung: Hartz IV – noch kein finanzieller Spielraum

614 Stückzahlmaßstab bei der Spielautomatensteuer

Schule, Kultur und Sport

615 Erstklässler in NRW mit Migrationshintergrund

616 Ministerium für Schule und Weiterbildung zur Schulpolitik

617 NRW-Forum der kommunalen Medienzentren

618 Werkstatt „Kultur und Bildung unter einem Dach“

619 ALG II-Empfänger und Lernmittelfreiheit

620 Ehrenamtliches Kulturrengagement mit Integrationspotenzial

621 „Tag der Schule“ in Bonn

622 Kulturseminare der Konrad-Adenauer-Stiftung

623 Lehrerinnen an NRW-Schulen

624 Sportministerkonferenz in Bremerhaven

Datenverarbeitung und Internet

625 Heimliche Steganografie bei Laser-Druckern

626 Links möglicherweise strafbar

627 Bundesinnenministerium zur Lage der IT-Sicherheit

628 Ausschreibung des e-city-nrw-Preises

629 Registrierung der .travel-Domain

Jugend, Soziales und Gesundheit

630 Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

631 Bundesweite Plakatkampagne „Jugendschutz:
Wir halten uns daran!“

632 Kindertagespflege in anderen geeigneten
Räumen

633 Kosten der Heimpflege

634 Neuer Bericht über die Lage der Familien

635 Neues Spenden-Siegel Bulletin

636 Sozialhilfe-Empfänger im Jahr 2004

637 Zahlen, Daten und Fakten zum Krankenhauswesen

Wirtschaft und Verkehr

638 Barrierefreie Tourismusangebote

639 Bundesregierung zum touristischen Angebot für Behinderte

640 Freibetragsregelungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige

641 Griffigkeitsmessungen im Straßenbau

642 Neues Internetportal der NRW.Bank

643 Reform des ÖPNV

644 Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau

645 Szenarien zum Arbeitskräftebedarf und Arbeitsangebot

646 Tagesreisen der Deutschen

647 Umweltstandards im ÖPNV-Wettbewerb

648 Veranstaltungen der Forschungsgesellschaft für Straßen-
und Verkehrswesen

649 Wettbewerb „Deutscher Förderpreis Jugend in Arbeit“

650 Zusammenarbeit der Grundsicherungsträger nach dem SGB II

651 Zustand der kommunalen Straßeninfrastruktur

Bauen und Vergabe

652 Aussetzung der Sieben-Jahres-Frist

653 OVG NRW zum Interkommunalen Abstimmungsgebot

654 Praxis der Kommunalverwaltung online

655 Vergabe von Versicherungsleistungen an die
GVV-Kommunalversicherung

Umwelt, Abfall und Abwasser

656 Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

657 Bundesumweltministerium zu MVA-Kapazitäten

658 Deponieverwertungsverordnung

659 Entwurf einer Verordnung über Lärmkartierung

660 Erlass-Entwurf zum Elektronikschrottgesetz

661 Umsetzung des Elektronikschrottgesetzes in NRW

662 Genehmigung von Sammelstellen für Elektroaltgeräte

663 OVG NRW zur kalkulatorischen Verzinsung

664 Pressemitteilung: Müllvermeidungsanzreiz ohne Wirkung

665 Umweltprüfungsgesetz in Kraft

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die September-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Ganzttag

Matthias Menzel

Stärken und Schwächen der Offenen Ganzttagsschule in NRW

Hans Haenisch, Uwe Schulz

Pilotstudie zur Offenen Ganzttagsschule in NRW

Martin Depenbrock

Offene Ganzttagsschule aus Sicht der Landeselternschaft Grundschule NW

Franz-Josef Brenke, Wolfgang Roßbach

Die Offene Ganzttagsschule in Lippstadt

Norbert Feith

Standards und Leitlinien für die Offene Ganzttagsschule in Bergheim

Albert Glöckner

Offene Ganzttagsschule als Standortvorteil für Rommerskirchen

Rolf Golücke

Betreuungsbedarf und Offene Ganzttagsschule in Balve

Peter Blatzheim

Die SchülerCard in Troisdorf

Hans-Ulrich Schwarzmann

Inhouse-Verträge und Vergaberecht

Die neue Landesregierung von Nordrhein-Westfalen

Melanie Braicks, Oliver Wulf

Die Sportverhaltensstudie der Stadt Paderborn

Dokumentation: StGB NRW und LKT NRW zur Verwaltungsstrukturreform

IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Verband Intern

StGB NRW-Termine

- | | |
|------------|--|
| 07.09.2005 | Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Düsseldorf |
| 20.09.2005 | Ausschuss für Städtebau, Bauwesen u. Landesplanung in Düsseldorf |
| 22.09.2005 | Arbeitskreis „Optionskommunen“ in Düsseldorf |

Fortbildung der StGB NRW 2005

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
-------	-------------------------	-----

14.09.2005	Seminar „Breitband/ Mobilfunk als kommunaler Standortfaktor in der Region“	Nettetal
------------	--	----------

22./23.09.2005	Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Rietberg	
----------------	---	--

28.09.2005	Umweltausschuss in Düsseldorf	
------------	-------------------------------	--

595 Gutes Ergebnis der GVV-Kommunal im Geschäftsjahr 2004

Ein Bilanzgewinn von 14 Mio. Euro und 4,3 Mio. Euro Beitragsrückerstattungen konnten Vorstand und Aufsichtsrat der GVV-Kommunalversicherung auf der diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung am 28. Juni 2005 im Kurhaus Wiesbaden den Mitgliedern präsentieren. Auch das 93. Geschäftsjahr war wieder geprägt vom gesamtwirtschaftlichen Umfeld. In wesentlichen Bereichen zeigt die wirtschaftliche Entwicklung kaum Verbesserungen. Die finanzielle Situation der Kommunen ist ebenfalls unverändert schlecht und lässt auch eine Besserung auf Sicht nicht erkennen.

So stand auch im abgelaufenen Geschäftsjahr die Aufgabe im Mittelpunkt, den Mitgliedern Versicherungsschutz zu einem besonders günstigen Preis-/Leistungsverhältnis zur Verfügung zu stellen. Besonders auf der Kostenseite konnten in 2004 die Vorteile gegenüber den Mitbewerbern weiter ausgebaut werden. Während die durchschnittliche Kostenquote der Mitbewerber bei rund 25 Prozent liegt, konnte GVV-Kommunal seine ohnehin schon niedrige Kostenquote von 4,8 Prozent im Vorjahr auf 4,6 Prozent im Geschäftsjahr senken. Hierzu trug auch bei, dass GVV-Kommunal nicht mit einem kostenintensiven Außendienst arbeitet. Die Beratung der Mitglieder erfolgt durch fest angestellte und provisionsunabhängige Mitgliedsberater, die mit großer kommunaler Erfahrung sachgerecht und optimal den Versicherungsbestand für die Mitglieder analysieren und den tatsächlichen Bedarf, einschließlich Einsparmöglichkeiten, ermitteln.

Gegenüber dem Vorjahr konnte das Beitragsaufkommen durch Tarifierpassungen und Bestandszuwächse um 4,8 Prozent auf 135,3 Mio. Euro gesteigert werden.

Leider war jedoch im Geschäftsjahr 2004 wieder eine erhöhte Schadenbelastung festzustellen. Mit einer Steigerung um 3,9 Prozent blieb diese jedoch unterhalb der Entwicklung des Beitragsaufkommens, so dass insgesamt der Mitgliederversammlung ein Bilanzgewinn von 14 Mio. Euro

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

präsentiert werden konnte. Damit wurde das gute Ergebnis von 2003 wiederholt.

Aufgrund dieses erfreulichen Ergebnisses kann GVV-Kommunal in insgesamt neun Versicherungszweigen den Mitgliedern wieder Beitragsrückerstattungen mit einem Gesamtvolumen von 4,3 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Der Bilanzgewinn wird wie im Vorjahr dem Reservefonds zugeführt. Dies führt zu einer weiteren Stärkung der Eigenkapitalquote, die mit jetzt 84,2 Prozent deutlich über der vergleichbaren durchschnittlichen Eigenkapitalquote der gesamten Versicherungswirtschaft von 51,6 Prozent liegt. Ausreichende Eigenmittel und eine solide Finanzausstattung werden auch in Zukunft notwendige Voraussetzungen sein, um im Wettbewerb bestehen und die Anforderungen des Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörde erfüllen zu können.

Für die GVV-Privatversicherung AG entwickelte sich das Geschäftsergebnis in ihrem 16. Geschäftsjahr ebenfalls sehr positiv. Das 100-prozentige Tochterunternehmen der GVV-Kommunalversicherung erzielte in 2004 einen Bilanzgewinn von 3 Mio. Euro. Geprägt wurde das Geschäft im Wesentlichen wieder durch die Entwicklung in der Kraftfahrtversicherung. Eine weiterhin anhaltend positive Schadenentwicklung und ein erfreulicher Bestandszuwachs von 3,9 Prozent führten zu diesem guten Ergebnis.

Aus dem Bilanzgewinn von GVV-Privat wird eine Dividende von 8 Prozent auf das eingezahlte Aktienkapital an die GVV-Kommunalversicherung gezahlt und 2,7 Mio. Euro den Rücklagen des Unternehmens zur weiteren Stärkung seiner Finanzkraft zugeführt.

Aufgrund der erfreulichen Ergebnisse des Geschäftsjahres 2004 bestätigte die Mitgliederversammlung der Geschäftsführung ihre gute Arbeit und erteilte sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsrat einstimmig Entlastung.

Auch für 2005 ist für beide Unternehmen eine positive Entwicklung zu erwarten. In den ersten fünf Monaten des Jahres konnte erneut ein erfreuliches Beitragswachstum verzeichnet werden.

Ebenfalls einstimmig wurden auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände acht neue Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt. Landrat Wolfgang Spreen aus Kleve, Bürgermeister Erhard Pierlings aus Meinerzhagen, Bürgermeister Dr. Uwe Friedl aus Eurskirchen, Bürgermeister Helmut Predeck aus Oelde, Bürgermeister Peter Nebelo aus Bocholt, Bürgermeister Harald Birkenkamp aus Ratingen, Oberbürgermeister Joachim Rippel aus Neunkirchen und Bürgermeister Harald Semler aus Bischoffen vertreten nunmehr neu die Interessen der Mitglieder im Aufsichtsrat der GVV-Kommunalversicherung.

Abschied aus dem Aufsichtsrat nahm der langjährige Vorsitzende Landrat a. D. Rudolf Kersting. Herr Kersting stand dem Aufsichtsrat seit 1992 vor und kann in dieser Zeit auf eine stetige und in allen Bereichen positive Entwicklung der GVV-Kommunalversicherung zurückblicken. Sein Nachfolger ist der Pulheimer Bürgermeister Dr. Karl August Morisse, der auf den am gleichen Tag stattfindenden Aufsichtsratssitzungen einstimmig zum neuen Vorsitzenden der Aufsichtsräte der GVV-Kommunalversicherung VVaG und der GVV-Privatversicherung AG gewählt wurde.

Az.:HGF

Mitt. StGB NRW September 2005

Recht und Verfassung

596 Kolloquium „Interkommunale Kooperationen“

Der Wettbewerb „Erfolgreiche Beispiele interkommunaler Kooperationen“ im Rahmen des Projektes Modelvorhaben der Raumordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ist durch ein Kolloquium konkretisiert worden. Fragen zur Teilnahme am Wettbewerb wurden geklärt, weitere Informationen zur Abwicklung und zum Terminplan stehen zur Verfügung. Der Wettbewerb zielt auf übertragbare Ergebnisse interkommunaler Kooperationen ab, besonders in Hinblick auf wirtschaftsförderliche Kooperationen mit Raumbezug. Die Anmeldung zur Teilnahme am Wettbewerb ist noch bis zum 31. August 2005 möglich.

Der Wettbewerb „kommKOOP“, mit dem besonders erfolgreiche Beispiele interkommunaler Kooperationen hervorgehoben werden sollen, hat vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über kommunale Kooperationen eine besondere Bedeutung. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen veranstaltet den Wettbewerb durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung mit Unterstützung des DStGB und anderen kommunalen Spitzenverbänden.

Obwohl interkommunale Kooperation kein neues Thema ist, ist die Kooperation vor dem Hintergrund der schlechten kommunalen Haushaltssituation, vor der schwierigen gesamtwirtschaftlichen Lage sowie der demografischen Entwicklung ein stets aktuelles Thema und eine komplexe Herausforderung für Kommunen.

Bei dem Kolloquium am 29. Juni 2005 wurde der Ablauf des Wettbewerbes noch einmal vorgestellt (siehe hierzu auch www.dstgb.de unter „Veranstaltungen“) und es wurden die terminlichen Eckdaten noch einmal hervorgehoben. Für die Teilnahme am Wettbewerb ist eine Anmeldung bis zum 31. August 2005 erforderlich. Die Wettbewerbsunterlagen selbst können bis spätestens zum 30. November 2005 eingereicht werden. Daneben wurden verschiedene erfolgreiche Beispiele kommunaler Kooperationen sowie eine aktuelle Studie des Difu zur interkommunalen Kooperation in der Wirtschaft- und Infrastrukturpolitik (siehe auch „Stadt und Gemeinde“ Ausgabe Nr. 6/2005 Schwerpunktheft Wirtschaftsförderung, S. 207-209) vorgestellt.

Im weiteren Verlauf wurde sowohl der Ansatz des Wettbewerbes diskutiert als auch eine Reihe von Antworten zu oft gestellten Fragen gegeben. Ein Teil der wiederkehrenden Fragen ist nachfolgend abgedruckt.

– Sind Preisgelder für die Siegerbeiträge vorgesehen?

Für die Auszeichnung der Wettbewerbsgewinner sind rund 50.000 € Preisgelder vorgesehen. Die Verteilung und die Anzahl der Preise werden vom Preisgericht bestimmt.

– Müssen die Wettbewerbsbeiträge bis zum 31. August 2005 eingereicht werden?

Nein, der 31.08.2005 ist nur die Frist für die formelle Anmeldung zur Teilnahme am Wettbewerb. Dazu ist lediglich das Anmeldeformular im Anhang der Auslobung auszufüllen und an das Organisationsbüro zu

senden. Für die Erarbeitung der Wettbewerbsbeiträge haben die Kooperationen Zeit bis zum 31. November 2005.

- Wurde dieser Wettbewerb schon früher ausgelobt?

Nein, der Wettbewerb wurde früher noch nicht ausgelobt. Es hat aber schon im Jahre 2000 einen Wettbewerb zum Thema „Regionen der Zukunft“ gegeben.

- Wird es eine Wiederholung geben?

Eine Wiederholung des Wettbewerbs ist im Moment nicht geplant.

- Können auch Landkreise teilnehmen?

Zur Teilnahme am Wettbewerb sind alle Kommunen und somit auch Kreise und Landkreise zugelassen. Der Deutsche Landkreistag unterstützt aktiv den Bundeswettbewerb „kommKOOP“.

- Werden auch interkommunale Kooperationen zum Thema „Kriminalitätsprävention“ zugelassen?

Es gibt keine Einschränkung der Themenfelder für die Wettbewerbsbeiträge. Somit sind auch interkommunale Kooperationen zum Thema „Kriminalprävention“ zugelassen.

- Gilt die gemeinsame Planung, Finanzierung und Errichtung eines Schwimmbades dreier Gemeinden auch als interkommunale Kooperation?

Sofern die Gemeinden zusammenarbeiten und über die Konzeptionsphase hinaus erste Ergebnisse für das Vorhaben aufweisen können, gibt es keine Einschränkungen zur Zulässigkeit. Lediglich das Ziel, gemeinsam in einem bestimmten Handlungsfeld zu kooperieren, reicht jedoch nicht aus.

- Können die Unterlagen für die Anmeldung und Teilnahme am Wettbewerb auch als Word-Dokument heruntergeladen werden?

Da die Formatierung der Dokumente nur beim pdf-Format sichergestellt ist, ist eine Online-Stellung der Unterlagen als Word-Dokument nicht vorgesehen. Auf Wunsch können die Unterlagen aber über das Organisationsbüro BPW baumgart+partner im Word-Format angefordert werden.

Weitere Informationen zum Wettbewerb und dem Kolloquium sind erhältlich auf der Internetseite des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung unter www.bbr.bund.de/moro/index.html?/moro/initiativen/001_kommkoop.html.

Az.:I/2 020-90 Mitt. StGB NRW September 2005

597 Tag des offenen Denkmals 2005

Der Tag des offenen Denkmals findet am 11. September 2005 statt.

Wie die Deutsche Stiftung Denkmalschutz vor wenigen Tagen mitgeteilt hat, findet die zentrale Eröffnungsveranstaltung zum Tag des offenen Denkmals am 11. September 2005 in Dresden statt.

Seit 1993 beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland mit dem Tag des offenen Denkmals an den European Heri-

tage Days. Der bundesweite Denkmaltag hat sich inzwischen zu einem eindrucksvollen Zeugnis für das Interesse der Menschen an ihrer Geschichte und deren überlieferten Werten entwickelt.

Die Aktion, welche auch vom Deutschen Städte- und Gemeindebund unterstützt wird, wird von vielen engagierten Bürgern, Initiativen und Vereinen mitgetragen. Sie öffnen Denkmale, die sonst nicht öffentlich zugänglich sind, erklären deren Geschichte und füllen die Gebäude mit Leben. Nur wer um die Notwendigkeit und Probleme der Denkmalpflege weiß, kann zu aktiver Mithilfe bei der Erhaltung des kulturellen Erbes gewonnen werden. Um dieses Interesse an den Kulturdenkmälern zu dokumentieren, wird am 11. September 2005 erneut zum Tag des offenen Denkmals eingeladen.

Das diesjährige Schwerpunktthema „Krieg und Frieden“ ist in Dresden besonders eindrucksvoll erlebbar. Dresden steht exemplarisch für die Zerstörungen des 2. Weltkriegs und dem bis heute andauernden Wiederaufbau, der gerade auch dem denkmalpflegerischen Diskurs in Deutschland immer wieder wichtige Impulse gab. Der sich wandelnde Umgang der Denkmalpflege in Deutschland mit Verlust, Erhalt und Wiederherstellung in den letzten 100 Jahren wird zudem auch in der Ausstellung „Zeit – Schichten“ im Residenzschloss thematisiert.

Weitergehende Informationen zum Tag des offenen Denkmals erhalten Sie bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, Koblenzer Straße 75, 53177 Bonn, Tel.: 0228 95738-0 oder im Internet unter www.denkmalschutz.de.

Az.:I/2 681-46 Mitt. StGB NRW September 2005

598 Vorbereitung auf die Bundestagswahl

Als Hilfestellung für die Vorbereitung auf die vorgezogene Bundestagswahl am 18. September 2005 stehen verschiedene Medienprodukte bereit. Auf der Website des Bundeswahlleiters <http://www.bundeswahlleiter.de> wird eine 65 Seiten starke Datei mit dem Titel „ABC der Bundestagswahl 2005“ zum Download zur Verfügung gestellt. Darin geht es um verschiedenste Fragen, die sich im Zusammenhang mit Bundestagswahlen stellen. Auch der Kohlhammer Verlag/Deutscher Gemeindeverlag informiert über verschiedenste Texte, Formulare und Software-Produkte, die im Zusammenhang mit der Neuwahl von Bedeutung sind. Auf seiner Website www.kohlhammer.de steht das Produktsortiment unter dem Titel „Komplettsortiment Bundestagswahl 2005“ zum Download.

Darunter befindet sich der „Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag“. Auf ca. 160 Seiten im DIN A4-Format enthält er eine systematische Darstellung der Rechtsgrundlagen und eine darauf aufbauende Arbeitsanleitung für die Vorbereitung auf die vorgezogene Bundestagswahl am 18. September. Beigefügt ist dort ein Terminkalender als Lesezeichen, der die für diese vorgezogene Neuwahl abweichenden Fristen berücksichtigt. Alle Aufgaben und Befugnisse unter Angabe der Fundstellen und des betreffenden Organs sind darin aufgelistet. Der Leitfaden richtet sich an den professionellen Praktiker in Verwaltung und Parteien sowie an den politisch interessierten Laien. Die Verfasser Dr. jur. Gensior, Eckart Dahnke, Manfred Naujoks und Hans Wittrock haben auf eine verständliche Darstellung Wert gelegt.

Das Buch kostet 31,90 EUR und ist mit Angabe der Artikel-Nr. 00/024/0208/40 beim Kohlhammer Verlag zu bestellen. Zum Kontakt werden angegeben:

Servicetelefon: 01 80 / 5 10 66 01
Wahlhotline: 01 80 / 5 34 89 24
Servicefax: 01 80 / 5 10 66 02
E-Mail: dgv@kohlhammer.de

Auch die o.g. Broschüre des Bundeswahlleiters „ABC der Bundestagswahl 2005“ behandelt Fragen wie „Welche Regelungen schreibt das Wahlrecht vor?“ und „Wie sieht die Vorbereitung und die Durchführung einer Bundestagswahl im Einzelnen aus?“ Das alphabetische Stichwortverzeichnis mit Erläuterungen und Definitionen informiert zu wichtigen Aspekten der Vorbereitung und Durchführung einer Bundestagswahl und trägt zum besseren Verständnis des Wahlablaufs und der gesetzlichen Regelungen bei. Das Stichwortverzeichnis enthält insbesondere auch Informationen über wesentliche Antragsfristen, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie für die Feststellung des amtlichen Endergebnisses zu beachten sind. Alle im Stichwortverzeichnis aufgeführten Begriffe entsprechen den Formulierungen in den einschlägigen Gesetzen und in den hierzu herausgegebenen Kommentaren.

Bekanntlich richtet sich die Durchführung der Bundestagswahl nach dem Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1289, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2005 (BGBl. I S. 674) und nach der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1951). Das Bundesministerium des Innern hat die in den §§ 18, 19, 26, 28 und 29 des Bundeswahlgesetzes festgelegten Fristen durch die Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Bundestag vom 21. Juli 2005 abgekürzt.

Az.:I/2 024-60 Mitt. StGB NRW September 2005

Finanzen und Kommunalwirtschaft

599 Cross-Border-Leasing

Das BMF hat dem StGB NRW ein Schreiben der DUE FINANCE Wirtschaftsberatung GmbH zur Verfügung gestellt, in dem DUE FINANCE über eine aktuelle Stellungnahme des amerikanischen Internal Revenue Service (IRS) zur US-steuerlichen Behandlung von Cross-Border-Transaktionen berichtet. Das Schreiben ist im Intranet des StGB NRW unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Cross-Border-Leasing“, abrufbar. Bei dem Internal Revenue Service handelt es sich um eine US-Regierungsbehörde, die zuständig ist für die Besteuerung und den Steuerrechtsvollzug.

Nach der Stellungnahme des IRS können auch vor der im Jahr 2004 durch den American Job Creation Act erfolgten Steuerrechtsänderungen geschlossene Cross-Border-Leasing Transaktionen nicht von den damit beabsichtigten steuerlichen Vorteilen profitieren. Zur Begründung wird angeführt, dass diese Sale-in-and-lease-out-Transaktionen fundamental unterschiedlich zu Sale-and-

lease-back Transaktionen seien, da der Leasinggeber kein sinnvolles Interesse an den Leasinggegenständen habe und nicht wirklich Nutzen und Lasten des Eigentümers erwerbe. In der Konsequenz dieser Bewertung durch das IRS kommt es deshalb für die deutschen kommunalen Partner einer Cross-Border-Leasing Transaktion unabhängig von dem Stichtag der Steuerrechtsänderung maßgeblich darauf an, welcher Partner laut des geschlossenen Vertrages das US-Steuerrechtsänderungsrisiko übernommen hat.

Az.:IV/1 808-00 Mitt. StGB NRW September 2005

600 Datenreport Kommunalfinanzen 2005

In den letzten Jahren hat die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes regelmäßig über die Entwicklung der kommunalen Finanzsituation (bundesweit) berichtet und Trends ausgewertet. Auch für das Jahr 2005 liegt nun ein Datenreport vor. Der Datenreport Kommunalfinanzen 2005, der als DStGB-Dokumentation Nr. 48 auf der Homepage des Deutschen Städte- und Gemeindebundes unter www.dstgb.de eingestellt ist, enthält eine Zusammenfassung über die aktuelle Lage der Kommunalfinanzen, ein Kapitel zum Thema Einnahmen sowie Ausgaben und schließlich eine Übersicht über die Verschuldung.

Der Datenreport kann auch im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Sonstiges“ abgerufen werden.

Az.:IV/1 903-02 Mitt. StGB NRW September 2005

601 De-minimis-Beihilfen im Agrar- und Fischereisektor

Mit Wirkung vom 06.10.2004 ist die Freistellungsverordnung für De-minimis-Beihilfen im Agrar- und Fischereisektor in Kraft getreten, die die Möglichkeit schafft, Beihilfen in Höhe von bis zu 3.000 EUR in einem (gleitenden) Zeitraum von 3 Jahren zu gewähren, ohne diese bei der Europäischen Kommission notifizieren zu müssen (VO EG Nr. 1860/2004 der Kommission vom 06.10.2004 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrar und Fischereisektor).

Nach einer Mitteilung des Innenministeriums vom 08.08.2005 hat es hierzu ein Abstimmungsverfahren zwischen Bund und Ländern gegeben. Dieses ist nunmehr abgeschlossen, so dass die Verordnung nunmehr angewendet werden kann.

Da auch Gemeinden und Gemeindeverbände möglicherweise Beihilfen gewähren, die aufgrund der vorgenannten Verordnung von der Notifizierungspflicht ausgenommen sind, hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ein Merkblatt mit Erläuterungen zu der gesetzlichen Regelung erstellt. Dieses Merkblatt kann im Intranet des Verbandes, Bereich „Fachinformation und Service“ / „Fachgebiete“ / „Finanzen und Kommunalwirtschaft“ / „EU-Beihilferecht“ abgerufen werden.

Az.:IV 904-11 Mitt. StGB NRW September 2005

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat alle Städte und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen angeschrieben und zur Bearbeitung des Erhebungsbogens zur Vermögensstatistik aufgefordert. Die Erhebung der Vermögensstatistik ist ein Novum. Umso bedauerlicher ist es, dass das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik keinerlei Informationen zum Hintergrund dieser Vermögensstatistik gegeben hat. In der Folge ist es zu einigen Anfragen an die Geschäftsstelle des StGB NRW gekommen.

Nach Rücksprache mit dem Innenministerium sowie dem LDS können wir zu der Durchführung der Statistik des Finanzvermögens folgende Hintergrundinformationen geben:

Die Vermögensstatistik beruht auf EU-Vorgaben. Das EU-Recht schreibt den Mitgliedstaaten die Erhebung einer Vermögensstatistik für den gesamten öffentlichen Bereich vor, nicht zuletzt, um die Maastricht-Kriterien überprüfen zu können.

Der Bund hat so lange zugewartet wie möglich. Nachdem mittlerweile fast alle anderen EU-Mitgliedstaaten das EU-Recht zur Erhebung der Vermögensstatistik umgesetzt hatten, drohte Deutschland bei Nichtumsetzung ein Vertragsstrafverfahren. Bei der Umsetzung des EU-Rechts ist nach Auskunft des Innenministeriums der Aufwand zur Erhebung der Vermögensstatistik möglichst gering gehalten worden. Auch die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene waren an dem Verfahren beteiligt und haben für eine Vereinfachung gekämpft.

Die Spitzenverbände auf Bundesebene konnten die Vermögensstatistik nicht verhindern, haben sich jedoch als Kompensation für eine Streichung der Haushaltsansatzstatistik eingesetzt, die auch erreicht werden konnte. Im Übrigen ist erreicht worden, dass die Anforderungen aus der Vermögensstatistik kompatibel mit dem neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen sind, so dass zumindest in der Zukunft keine Doppelveranlagung erfolgen muss.

Wegen Detailfragen oder Problemen mit der Einhaltung der Fristen raten wir, sich direkt an das LDS (Ansprechpartner: Herr Emmerich oder Herr Hohmeyer, Tel.: 0211/9449-5462, E-Mail: joachim.hohmeyer@lds.nrw.de) zu wenden.

Az.:IV/1 903-00/2 Mitt. StGB NRW September 2005

Die öffentliche Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung steht vor großen Herausforderungen insbesondere im Hinblick auf die sich verändernden Bedingungen im europäischen Rahmen und internationalem Wassermarkt.

Auf EU-Ebene werden Möglichkeiten für eine Verbesserung der Effizienz und Leistung auch unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten im Rahmen der Binnenmarktstrategie 2003-2006 sowie Fragen der Organisation und Ausgestaltung der Leistung der Daseinsvorsorge bzw. Dienstleistungen im allgemeinem Interesse geprüft. Der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit herausgegebene Wasserleitfaden soll die Umsetzung der Zielset-

zungen und Aufgaben einer solchen Modernisierung der deutschen Wasserunternehmen (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) zu mehr Effizienz durch eine optimale betriebswirtschaftliche Bereitstellung aller Wasserdienstleistungen einschließlich der Prüfung der Struktur und Arbeitsweisen der Unternehmen unterstützen.

Ergänzend ist festzustellen, dass die von kommunaler Seite im Vorfeld der Erarbeitung des Leitfadens geäußerten Kritikpunkte in der Endfassung weitestgehend berücksichtigt worden sind. Ärgerlich bleibt die Darstellung unter Punkt 3.2.2 zum Thema „Unbundling“, da hier offen die Möglichkeit diskutiert wird, zumindest Teilbereiche der Wasserver- und Abwasserentsorgung für den Wettbewerb zu öffnen.

Der Leitfaden „Modernisierung der Wasserwirtschaft“ ist im Intranet unter Fachinfo & Service/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Wasserversorgung abrufbar.

Az.:IV/3 815-00 Mitt. StGB NRW September 2005

In den Mitteilungen des StGB NRW 2005 Nr. 458 sowie Nr. 552 hatten wir über das Urteil des OVG NRW vom 13.04.2005 (Az.: 9 A 3120/03) berichtet, wonach der Ansatz eines Zinssatzes von 8 % für das Kalkulationsjahr 1999 unter Berücksichtigung der langfristigen Zinsentwicklung als überholt angesehen worden ist. Aufgrund vermehrter Anfragen von Städten und Gemeinden zur kalkulatorischen Verzinsung hat die Geschäftsstelle das Urteil hinsichtlich seiner Aussagen zur kalkulatorischen Verzinsung nochmals detailliert zusammengefasst.

Die Zusammenfassung ist unter derselben Überschrift unter der Rubrik „Umwelt, Abfall und Abwasser“ in dieser Ausgabe abgedruckt und kann im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Rechtsprechung“ abgerufen werden.

Az.:IV/1 940-01 Mitt. StGB NRW September 2005

Am 27. Juli 2005 hat Finanzminister Linsen eine Pressemitteilung „Zur Kassenlage in NRW“ veröffentlicht. Zum Ende des Jahres 2005 wird NRW danach eine Rekordgesamtverschuldung von 111 Mrd. EUR haben. Dies bedeutet eine Pro-Kopf-Verschuldung von 6.146 EUR. Der Finanzminister geht davon aus, dass es erforderlich wird, in 2005 nochmals gut 2 Mrd. EUR mehr Schulden aufzunehmen. Zu einem so späten Zeitpunkt im Jahr seien Einsparungen in dieser Größenordnung nicht mehr möglich. Auch die Haushaltssperre könne das nicht mehr bewirken. Die gut 2 Mrd. EUR setzen sich aus vielen kleineren Posten, aber auch aus einigen größeren Bereichen zusammen:

- Länderfinanzausgleich: Finanzieller Mehrbedarf 400 Mio. EUR
- BLB: Finanzieller Mehrbedarf 610 Mio. EUR
- BVG: Finanzieller Mehrbedarf 330 Mio. EUR
- Mindereinnahmen und nicht realisierbare Einnahmen 500 Mio. EUR

– Andere Korrekturposten 400 Mio. EUR

Der Nachtragshaushalt soll Ende September dem Parlament zugeleitet werden, damit er noch in diesem Jahr verabschiedet werden kann.

Az.:IV/1 904-02/1 Mitt. StGB NRW September 2005

606 Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

Am 18. Juli 2005 endete die Übergangszeit der so genannten Brüsseler Verständigung über die Haftungsgrundlagen der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute. In der Folge entfallen für Verbindlichkeiten der Sparkassen, die ab dem 19. Juli 2005 entstehen, die Gewährträgerhaftung und die Anstaltslast (vgl. dazu auch unseren Schnellbrief Nr. 5 vom 13.01.2004).

Der deutsche Sparkassen- und Giroverband hat aus diesem Anlass ein umfassendes Informationspaket zur Änderung der Haftungsgrundlagen der Sparkassen zusammengestellt. Dieses ist im Internet unter www.dsgv.de im Bereich „Aktuelles“ unter dem Stichwort „Haftungsgrundlagen“ abrufbar.

Im Folgenden geben wir Ihnen die Darstellung des DSGV zum Verhältnis der Sparkassen zu ihren kommunalen Trägern vor dem Hintergrund der veränderten Haftungsgrundlagen wieder:

Neue rechtliche Grundlage für Verhältnis von Träger und Sparkasse - kommunale Bindung bleibt bestehen

Am 18. Juli 2005 endet die Übergangszeit der so genannten Brüsseler Verständigung über die Haftungsgrundlagen. Für Verbindlichkeiten, die ab dem 19. Juli 2005 entstehen, entfällt die Gewährträgerhaftung, und die Anstaltslast wird abgeschafft.

Damit wird das Verhältnis von Träger und Sparkasse auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Bislang war die Kommune als Träger der Sparkasse auch über bestimmte Einstandspflichten verbunden: Gegenüber den Kunden des Instituts bestand die Gewährträgerhaftung, gegenüber dem Institut selbst die Anstaltslast. Der Wegfall der Anstaltslast und das Auslaufen der Gewährträgerhaftung führen allerdings nicht dazu, dass die Kommune für die Sparkasse nicht mehr einstehen darf. Weiterhin soll sie die Sparkasse - falls erforderlich - bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Und auch künftig gewährleisten die kommunalen Träger, dass eine Sparkasse als Einrichtung für alle Bürgerinnen und Bürger erhalten bleibt. Kommunale Träger sind somit Treuhändern vergleichbar. Das Kapital von Sparkassen ist - ähnlich wie bei Stiftungen - an die Erfüllung einer Aufgabe gebunden.

Die kommunale Verankerung bildet auch nach der Neufassung der Haftungsgrundlagen die Grundlage der Sparkassen. Die Akzeptanz der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft durch die EU-Kommission gibt den Sparkassen und ihren kommunalen Trägern die dafür notwendige Rechtssicherheit.

Die Trägerschaft der Kommune gewährleistet seit jeher die Geschäftspolitik der Sparkassen als regionale Kreditinstitute sowie ihr gesellschaftliches Engagement vor Ort. Denn die kommunale Trägerschaft schafft eine untrennbare Bindung an die Region. Die Sparkasse kann mit ihrer Ge-

schäftstätigkeit nicht in andere Regionen ausweichen. Sie hat daher ein eigenes Interesse daran, dass sich die jeweilige Region wirtschaftlich gut entwickelt. Darüber hinaus wird durch die kommunale Trägerschaft sichergestellt, dass die Sparkassen sich über ihre kreditwirtschaftlichen Aktivitäten hinaus als gemeinwohlorientierte Institute für die Menschen vor Ort einsetzen.

Es liegt damit im Interesse der Sparkasse, dass der örtliche Mittelstand floriert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Da die Sparkasse als regionales Kreditinstitut mit langjährigen Kundenverbindungen die Unternehmen und den Wirtschaftsraum vor Ort genau kennt, kann sie die Risiken bei der Kreditvergabe besonders gut einschätzen. Sparkassen sind somit auch in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten in der Lage, Kredite zu vergeben.

Als regional verankertes Institut stellt die Sparkasse zugleich sicher, dass alle Bevölkerungskreise Zugang zu Finanzdienstleistungen haben und am wirtschaftlichen Leben teilhaben können.

Die kommunale Verankerung gewährleistet, dass die Sparkassen über ihre Geschäftstätigkeit hinaus als Institute aller Bürgerinnen und Bürger gesellschaftliche Verantwortung vor Ort übernehmen. Die Sparkassen-Finanzgruppe ist in Deutschland der größte nichtstaatliche Kulturförderer, größter Förderer des Breitensports und einer der größten Förderer im sozialen Bereich sowie in der Wissenschaft. Gerade in Zeiten angespannter öffentlicher Haushalte sind die Gemeinwohlorientierung und das gesellschaftliche Engagement der Sparkasse von besonderer Bedeutung für das kulturelle Leben und die Lebensqualität vor Ort.

Az.:IV/3 961-00/1 Mitt. StGB NRW September 2005

607 Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat uns den Entwurf einer Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2006, 2007 und 2008 vorgelegt. Darin ist vorgesehen, dass die Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer für das Jahr 2001 für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer über die Jahre 2006, 2007 und 2008 maßgebend sein soll.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes ist das BMF dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer für die Ermittlung des Schlüssels für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer jeweils maßgebend ist. Derzeit liegen dem Verteilungsschlüssel noch die Ergebnisse der Statistik für das Jahr 1998 zugrunde. Die Geltungsdauer dieses Schlüssels ist bis zum Ende des Jahres 2005 begrenzt. Ab 2006 soll deshalb eine Umstellung auf die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2001 als der neuesten verfügbaren Statistik erfolgen.

Die Schlüsselzahlen sind zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer erforderlich. Die Gemeinden erhalten 15 v.H. des Aufkommens der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sowie 12 v.H. des Aufkommens aus dem Zinsabschlag. Dieser Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird von jedem Bundesland nach einem durch

Bundesgesetz geregelten Verteilungsmaßstab auf die einzelnen Gemeinden seines Gebiets aufgeteilt. Die dazu gewählte Schlüsselzahl entspricht dem Anteil der Einkommensteuerleistungen der Bürger in der betreffenden Gemeinde an den gesamten Einkommensteuerleistungen aller Bürger in diesem Bundesland. Die Einkommensteuerleistungen werden den Ergebnissen der Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer entnommen, die entsprechend den gesetzlichen Vorschriften alle drei Jahre durchgeführt wird.

Bei der Ermittlung der Schlüsselzahl werden allerdings nur zu versteuernde Einkommen bis zu den im Gemeindefinanzreformgesetz (§ 3 Abs. 1 S. 4) festgesetzten Höchstbeträgen berücksichtigt, die derzeit bei 30.000 bzw. 60.000 € liegen. Es ist noch offen, ob diese Sockelbeträge für die Einbeziehung des Lohn- und Einkommensteueraufkommens durch eine Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes angepasst werden. Folge der Verzögerung für die Kommunen ist, dass die Fortschreibung noch nicht Eingang in die kommunale Haushaltsplanung für das Jahr 2006 wird finden kann. Grund für die Verzögerung ist die verspätete Lieferung von Modellrechnungen durch das Statistische Bundesamt, auf deren Basis entschieden wird, ob eine Anpassung der Höchstbeträge erforderlich ist. Nach derzeitigem Stand wird die Anpassung deshalb erst im Jahre 2006 rückwirkend zum 01.01.2006 erfolgen können. Dies hat die nachteilige Auswirkung für die Kommunen, dass sie eine erhebliche Unsicherheit bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2006 haben.

Az.:IV/1 921-03 Mitt. StGB NRW September 2005

608 Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage 2006

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat uns über den Entwurf der ab dem 1. Januar 2006 in Kraft tretenden Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz informiert. Danach beträgt die vorgesehene Erhöhungszahl für das Jahr 2006 auf der Grundlage Mai-Steuerschätzung 7 Prozentpunkte.

Die Gemeinden müssen gemäß § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom Jahr 2005 an 40 Prozent der im Zusammenhang mit der Neuregelung der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ verbleibenden Länderbelastungen in Höhe von 2.582.024.000 €, mithin ca. 1032,8 Mio. € an die Länder abführen. Dieser Finanzierungsbeitrag ist zur Hälfte – somit 20 Prozent bzw. 516,4 Mio. € - durch eine jährlich anzupassende Umlage zu erbringen. Der Landesvervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 und 3 Gemeindefinanzreformgesetz wird dazu gem. § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz durch eine Erhöhungszahl angehoben, die sich an der Entwicklung des Aufkommens aus der Gewerbesteuer orientiert. Deshalb erfolgt eine jährliche Neuberechnung der Erhöhungszahl und deren anschließende Festsetzung durch eine Rechtsverordnung des BMF. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Dieser wird voraussichtlich am 23. September 2005 über den Verordnungsentwurf beraten.

Der DStGB hatte in dieser Sache zusammen mit der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände am 30.06.2004 zu dem Vorentwurf der Verordnung für das Jahr 2005 Stellung genommen und dabei insbesondere

auf den Missstand hingewiesen, dass die Länder ohne Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände den kommunalen Beitrag zur Finanzierung des Solidaritätfortführungsgesetzes von 2005 bis 2019 festgesetzt haben.

Az.:IV/1 932-03 Mitt. StGB NRW September 2005

609 Finanzhilfen der Bundesländer und der Gemeinden

Die Finanzhilfen der Bundesländer und ihrer Gemeinden sind im Zeitraum 2000-2004 um 2,3 Prozent gesunken, bleiben jedoch mit 58,6 Mrd. Euro in der engen und 64,3 Mrd. Euro in der weiten Abgrenzung auf einem hohen Niveau. Insgesamt geben die Bundesländer weiterhin annähernd 30 Prozent ihrer Steuereinnahmen für Subventionen aus. Dies geht aus dem neuen Subventionsbericht des Kieler Instituts für Weltwirtschaft hervor.

Der Bericht ist als Kieler Diskussionsbeitrag 422 veröffentlicht und kann im Internet unter <http://www.uni-kiel.de/ifw/pub/kd/2005/kd422.pdf> abgerufen werden.

Die Autorin des Berichts fasst die wesentlichen Aussagen wie folgt zusammen:

- Die Finanzhilfen der Bundesländer und ihrer Gemeinden erreichten im Jahr 2004 einen Umfang von 58,6 Mrd. Euro, bei erweiterter Abgrenzung sogar 64,3 Mrd. Euro. In Relation zum Bruttoinlandsprodukt sind dies 2,7 bzw. knapp 3 Prozent. Gemessen an den gesamten Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden betragen die Finanzhilfen 28,9 bzw. 31,7 Prozent.
- Seit 2000 haben die Finanzhilfen um 1,4 bzw. 0,8 Mrd. Euro abgenommen. Während der Subventionsabbau in den alten Flächenländern, die eine relativ niedrige Subventionsquote aufweisen, eher zäh verlaufen ist (2000: 2,5 Prozent im Verhältnis zum BIP, 2004: 2,4 Prozent), kommen die neuen Flächenländer von hohem Niveau aus zügig voran (von 7,4 Prozent im Jahr 2000 auf 6,1 Prozent im Jahr 2004).
- Im neunzehnten Subventionsbericht der Bundesregierung wird für das Jahr 2003 ein Finanzhilfenvolumen der Länder und ihrer Gemeinden in Höhe von 12,9 Mrd. Euro ausgewiesen. Damit wird nur rund ein Fünftel des hier errechneten Finanzhilfenvolumens erfasst.
- Bei einem interregionalen Vergleich ist aufgrund von Informationslücken Vorsicht geboten. Diese betreffen nicht dokumentierte Schattenhaushalte und nicht erfassbare Preissubventionen und können bewirken, dass das hier ausgewiesene Ranking vom tatsächlichen abweicht.
- Unter den alten Flächenländern hatte im Zeitraum 2000 – 2004 Schleswig-Holstein die niedrigsten Finanzhilfen je Einwohner, gefolgt von Rheinland-Pfalz und Niedersachsen. Die meisten Finanzhilfen – bezogen auf die Einwohner – haben Bayern, Baden-Württemberg und Hessen vergeben, wobei der Rang davon abhängt, ob man die enge oder die weite Abgrenzung zugrunde legt. Unter den neuen Bundesländern hat Sachsen die niedrigsten Finanzhilfen je Einwohner gezahlt, gefolgt von Mecklenburg-Vorpommern. Von den Stadtstaaten leistete Berlin die höchsten Finanzhilfen, Hamburg die niedrigsten.

Finanzhilfen der Bundesländer (ausschließlich Grenzfälle) je Einwohner in den Jahren 2000 – 2004 (Euro):

	2000	2001	2002	2003	2004	Summe	Rang	Rang im Jahr 2004
Baden-Württemberg	681	695	736	711	676	3.500	8	6
Bayern	666	654	697	645	666	3.328	6	5
Hessen	646	655	680	681	714	3.376	7	8
Niedersachsen	540	549	557	551	518	2.715	3	2
Nordrhein-Westfalen	564	583	533	554	549	2.784	4	3
Rheinland-Pfalz	538	555	519	536	557	2.706	2	4
Saarland	608	732	621	673	685	3.320	5	7
Schleswig-Holstein	490	503	469	488	509	2.460	1	1
Alte Flächenländer	604	616	614	608	607	-	-	-
Brandenburg	1.157	1.094	1.145	1.092	994	5.482	3	2
Mecklenburg-Vorpommern	1.080	1.074	1.095	1.100	1.056	5.404	2	4
Sachsen-Anhalt	1.171	1.145	1.093	1.208	1.094	5.710	4	5
Sachsen	1.089	1.070	1.116	990	975	5.240	1	1
Thüringen	1.181	1.230	1.171	1.071	1.070	5.721	5	3
Neue Flächenländer	1.132	1.117	1.124	1.078	1.028	-	-	-
Flächenländer	700	706	705	691	681	-	-	-
Berlin	1.371	1.309	1.307	1.227	1.362	6.576	3	3
Bremen	908	860	882	846	841	4.338	2	2
Hamburg	700	659	690	659	700	3.409	1	1
Stadtstaaten	1.118	1.063	1.074	1.013	1.104	-	-	-
Alle Länder	730	731	731	714	710	-	-	-

Quelle: Haushaltspläne der Länder (lfd. Jgg.); Haushaltsrechnungen der Länder (lfd. Jgg.); Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 2 (lfd. Jgg.); Statistische Ämter des Bundes und der Länder; eigene Berechnungen.

Az.:IV/1 904-11

Mitt. StGB NRW September 2005

610 Kontenabruf für Gemeinden bei Realsteuern

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat uns darüber informiert, dass die Gemeinden nach seiner Rechtsauffassung bei der Verwaltung von Realsteuern nicht das neu eingerichtete Kontenabrufverfahren veranlassen dürfen.

Das Schreiben des BMF wird im Folgenden wiedergegeben:

„Ich bin gefragt worden, inwieweit Gemeinden bei der Verwaltung von Realsteuern einen Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 AO veranlassen dürfen. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder vertrete ich dazu folgende Auffassung:

Nach § 1 Abs. 2 AO gelten im Fall der Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden nur bestimmte Regelungen der AO entsprechend, darunter § 93 AO und die Vorschriften des Vierten und Fünften Teils der AO (Durchführung der Besteuerung; Erhebungsverfahren), aber nicht der Sechste Teil (Vollstreckungsverfahren). Daher ist ein Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 AO zum Zweck der Vollstreckung von Realsteuern nicht zulässig.

Zum Zweck der Festsetzung von Realsteuern ist ein Kontenabruf grundsätzlich nicht erforderlich, da die Gemeinden nur im Ausnahmefall des § 19 Abs. 3 GewStG eigene Ermittlungs- und Beurteilungskompetenzen besitzen. Aber auch im Fall des § 19 Abs. 3 GewStG ist nicht ersichtlich, inwieweit ein Kontenabruf zur Entscheidungsfindung erforderlich sein könnte.

Auch bei der Entscheidung über die Stundung oder den Erlass von Realsteuern kommt ein Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 AO derzeit nicht Betracht. Zunächst ist ein Bedürfnis für einen Kontenabruf in diesen Fällen nicht ersichtlich. Die Gemeinden können nämlich in diesen Fällen das Finanzamt auch um Mitteilung der ihm im Besteuerungsverfahren bekannt gewordenen Bankverbindungen des Steuerpflichtigen ersuchen. Die Offenbarung dieser Daten gegenüber der Gemeinde ist nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO zulässig. Dies gilt auch für Kontostammdaten, die das Finanzamt zuvor nach § 93 Abs. 7 AO im Besteuerungsverfahren zulässigerweise ermittelt hat.

Im Übrigen muss berücksichtigt werden, dass das BVerfG in seinem Beschluss vom 22. März 2005 der Beachtung der sog. Schutzvorkehrungen des Anwendungserlasses zu § 93 AO entscheidungserhebliche Bedeutung beigemessen hat. Da der Anwendungserlass für die Gemeinden nicht verbindlich ist, käme ein Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 AO durch eine Gemeinde auch bei Bejahung seiner Erforderlichkeit nur dann in Betracht, wenn sichergestellt ist, dass die Gemeinde die Regelungen des Anwendungserlasses zu § 93 AO in vollem Umfang beachtet habe.

Ich bitte Sie, die Innenministerien der Länder und die kommunalen Spitzenverbände entsprechend zu unterrichten.“

Wie in den Mitteilungen Nr. 335 vom Mai 2005 berichtet, haben die Gemeinden seit diesem Datum die Möglichkeit, bestimmte Stammdaten der Antragsteller über das Kon-

tenabrufverfahren abzufragen. Dazu wurden in § 93 der Abgabenordnung die neuen Absätze 7 und 8 eingefügt, die Behörden und Gerichten die Möglichkeit eröffnet, über das Bundesamt für Finanzen (BfF) Konteninformationen aus den nach § 24 c Kreditwesengesetz (KWG) zu führenden Kontenzentraldateien abzurufen. Dies betrifft nach einem Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums insbesondere die Bereiche Wohngeld, soziale Wohnraumförderung und Sozialhilfe. Das Arbeitslosengeld II ist dagegen ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen das Kontenabrufverfahren den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit der Begründung abgelehnt, dass die von den Antragstellern gerügten Rechtsverletzungen durch einen Anwendungserlass des BMF vom 10.03.2005 (Gz. IV A 4 S 0062 – 1/05) deutlich abgeschwächt sind. In dem Anwendungserlass des BMF ist neben Rechtsschutzvorkehrungen für Betroffene insbesondere auch eine Begrenzung des Kontenabrufverfahrens auf die Anwendung bestimmter Gesetze, die allerdings nur die Behörden im Geschäftsbereich des BMF bindet, vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass das BMF kein Interesse daran hat, die gesetzlichen Regelungen des Kontenabrufverfahrens noch angreifbarer zu machen, indem es den Kontenabruf auch den außerhalb seines Geschäftsbereiches befindlichen Gemeinden gestattet.

In der Sache ist es allerdings nicht einzusehen, warum die Gemeinden bei gleichem Informationsinteresse wie die Finanzverwaltung teilweise überhaupt nicht (bei Festsetzung und Vollstreckung von Realsteuern) und teilweise nur durch den Umweg über das Finanzamt (Stundung und Erlass) die bei der Verwaltung von Realsteuern notwendigen Auskünfte erhalten können. Eine endgültige Klärung in der Sache wird erst mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Hauptsache zu erwarten sein. Dann wird das Gericht darüber befinden, ob die Regelungen des Kontenabrufverfahrens - unabhängig von dem BMF-Erlass - den Anforderungen der Gesetzesbestimmtheit und der Verhältnismäßigkeit gerecht werden.

Az.:IV/1 971-00 Mitt. StGB NRW September 2005

611 Billigkeitskontrolle von Gaspreisen

Das Amtsgericht Euskirchen hat mit Urteil vom 05.08.2005 - 17 C 260/05 die Billigkeitskontrolle der Gaspreise für Sondervertragskunden eines Gasversorgungsunternehmens analog § 315 Abs. 3 BGB abgelehnt. Eine solche Kontrolle sei jedoch nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil es sich bei den Sondervertragspreisen um ausgehandelte Preise handelt. Das Gericht stützt seine Entscheidung vielmehr auf die Auffassung, dass auf dem Wärmemarkt ein Substitutionswettbewerb zwischen den unterschiedlichen Heizenergieträgern bestehe. Der Kunde sei nicht ausschließlich auf die Belieferung mit Erdgas durch das beklagte Versorgungsunternehmen angewiesen. Damit fehle es am notwendigen Schutzbedürfnis des Kunden für eine Preiskontrolle.

Im vorliegenden Fall bestand zwischen der Klägerin und dem beklagten Gasversorgungsunternehmen ein so genannter Sondervertrag für die Vollversorgung des Hauses des Klägers inklusive des Betriebs der Heizung mit Gas. In § 2 des Vertrages heißt es, dass der Gaspreis sich ändert, wenn eine Änderung der allgemeinen Tarifpreise eintritt.

Mit seiner Klage verfolgt der Kläger das Ziel, die Erhöhung der Erdgaspreise zum 1. Januar 2005 für unbillig zu erklären. Nach dem zuvor die Vorlieferanten der Beklagten die Gaspreise in mehreren Schritten angehoben hatten, hatte die Beklagte ihrerseits den Arbeitspreis von 3,150 Cent/kWh auf 3,650 Cent/kWh angehoben. Der monatliche Grundpreis blieb unverändert.

Der Kläger ist außerdem der Auffassung, dass die Beklagte verpflichtet sei, ihre Preiskalkulation offen zu legen, um die Billigkeit der Preissteigerung überprüfen zu können.

Die Begründung des die Klage abweisenden Urteils des Amtsgerichts Euskirchen ist im Intranet unter Fachinfo & Service/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaftsrecht abrufbar.

Az.:IV/3 811-00 Mitt. StGB NRW September 2005

612 Landesbehörde zur Regulierung des Strom- und Gasmarktes

Entsprechend den Regelungen des am 13.07.2005 in Kraft getretenen neuen Energiewirtschaftsgesetzes (vgl. auch unseren Schnellbrief Nr. 70 vom 22.06.2005) hat die NRW-Landesregierung jetzt eine Landesregulierungsbehörde für die leitungsgebundene Energieversorgung mit Strom und Gas eingerichtet. Ihre Aufgaben werden vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie wahrgenommen. Ziel der Regulierungsbehörde ist es, allen Marktteilnehmern einen diskriminierungsfreien und kostengerechten Zugang zu den Energieversorgungsnetzen zu ermöglichen.

Die Landesregulierungsbehörde regelt den Netzzugang und genehmigt die Nutzungsentgelte für die Strom- und Gasverteilernetze, an die bis zu 100.000 Kunden angeschlossen sind. Hierunter fallen in NRW rund 230 Strom- und Gasnetze, darunter die Netze der meisten Stadtwerke. Für große Verteilernetze, wie die Netze der beiden RWE-Regionalgesellschaften, der in Ostwestfalen tätigen E.ON-Regionalgesellschaft und der großen städtischen Unternehmen in Köln, Düsseldorf, Duisburg, Bochum oder Dortmund, sowie für Netze, die über das Gebiet des Landes hinausgehen, werden die Regulierungsaufgaben von der Bundesnetzagentur in Bonn wahrgenommen.

Die Regulierungsbehörde genehmigt die Netznutzungsentgelte erst, nachdem sie ihre Angemessenheit auf Grundlage der individuellen Netzkosten- und Erlössituation des jeweiligen Netzbetreibers geprüft hat. Sie leistet auf diese Weise einen Beitrag zu wettbewerbsfähigen Strom- und Gaspreisen.

Das NRW-Wirtschaftsministerium ist bereits heute schon für die Genehmigung von Energieversorgungsunternehmen, die Preisgenehmigungen im Tarifstrombereich und für die kartellrechtliche Aufsicht über die Versorgungsunternehmen zuständig.

Az.:IV/3 811-00/3 Mitt. StGB NRW September 2005

613 Pressemitteilung: Hartz IV – noch kein finanzieller Spielraum

Die vom SPD-Bundestagsfraktionsvorsitzenden Franz Müntefering geäußerte Einschätzung, nur durch kommunale Investitionen könne der Arbeitsmarkt nachhaltig be-

lebt werden, wird vom Städte- und Gemeindebund NRW vorbehaltlos geteilt. „Ohne eine nennenswerte Aufstockung kommunaler Investitionen wird es in Deutschland keine Verbesserung auf dem Arbeitsmarkt geben“, erklärte der Geschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Ernst Giesen, heute in Düsseldorf. Die Investitionen der NRW-Kommunen sind in den zurückliegenden zwölf Jahren um 47 Prozent zurückgegangen, nämlich von 6,4 Mrd. Euro im Jahr 1992 auf 3,4 Mrd. Euro im Jahr 2004. „Damit fallen die Kommunen als wichtiger Impulsgeber für die mittelständische Wirtschaft weiterhin aus“, machte Giesen deutlich.

Unstreitig hat dieses niedrige Investitionsvolumen seine Ursache in der katastrophalen kommunalen Finanzsituation. „Die Ende 2003 im Vermittlungsausschuss beschlossene Gemeindefinanzreform hat für die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen nicht die erhoffte Trendwende gebracht“, so Giesen. Tatsächlich hat sich die Anzahl der NRW-Kommunen in Haushaltssicherung gegenüber dem Rekordwert von 2004 nochmals auf nunmehr rund 200 Städte, Gemeinden und Kreise erhöht.

„Die Annahme des SPD-Fraktionsvorsitzenden Müntefering, den Kommunen erwachse aus den Hartz IV-Reformen bereits heute neuer finanzieller Spielraum, trifft nicht zu - zumindest nicht für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Denn bei diesen zeichnet sich unter dem Strich zunächst eine finanzielle Mehrbelastung durch die Reformen am Arbeitsmarkt ab“, erklärte Giesen. Insofern sei die Aufforderung, Geld, welches bei den Städten und Gemeinden noch gar nicht angekommen ist, für Investitionen auszugeben, für die Kommunen nicht nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund der desaströsen Finanzsituation bleibt den Kommunen derzeit nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW keine Alternative zur Fortsetzung des strikten Konsolidierungskurses. „Bei allen kommunalen Bemühungen zur Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Situation dürfen Konjunkturbelebung und Haushaltskonsolidierung nicht gegeneinander ausgespielt werden“, so Giesen abschließend.

Az.:IV Mitt. StGB NRW September 2005

614 Stückzahlmaßstab bei der Spielautomatensteuer

In unserem Schnellbrief Nr. 78 vom 14.07.2005 hatten wir die Urteilsgründe der drei Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.04.2005 zur Zulässigkeit des Stückzahlmaßstabs bei der Vergnügungssteuer ausgewertet, die Prüfungsschritte zur Feststellung der gemeindebezogenen Rechtmäßigkeit/Rechtswidrigkeit des Stückzahlmaßstabs aufgezeigt sowie Hinweise zum Umgang mit laufenden Widerspruchsverfahren/Klageverfahren gegeben.

Hinsichtlich der Problematik der Vollziehung der noch nicht bestandskräftigen Bescheide dürfen wir auf den kommunalfreundlichen Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster vom 05.08.2005 - 9 L 544/05 - hinweisen, der im Intranet unter Fachinfo & Service/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Kommunale Aufwandsteuern/Vergnügungssteuer abrufbar ist. Im Ergebnis skizziert das VG Münster ein relativ hohes Anforderungsprofil, das erfüllt sein muss, damit ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Vergnügungssteuerbeschei-

des im Sinne des § 80 Abs.2 Nr.1 i.V.m. § 80 Abs. 4 S.3 VwGO vorliegen.

Az.:IV/3 933-00 Mitt. StGB NRW September 2005

Schule, Kultur und Sport

615 Erstklässler in NRW mit Migrationshintergrund

Nach Mitteilung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen waren im Schuljahr 2004/2005 von 203.100 Erstklässlern insgesamt 32.500 Schüler und Schülerinnen ohne deutsche Staatsangehörigkeit und 6.200 Aussiedlerkinder.

Die Schulen der Primarstufe hätten zu Beginn des letzten Schuljahres 36.798 Erstklässler gemeldet, denen vor der erstmaligen Einschulung die Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs empfohlen worden sei (19.684) bzw. die an einem solchen Kurs tatsächlich teilgenommen hätten (17.114). Dabei sei zu berücksichtigen, daß nicht alle ausländischen Schülerinnen und Schüler oder Kinder aus Aussiedlerfamilien einer solchen Sprachförderung bedürfen. Umgekehrt bestehe auch bei Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit ein Bedarf an vorschulischer Sprachförderung, weil z.B. die Eltern aus dem Ausland zugewandert seien und/oder zu Hause überwiegend eine andere Sprache als Deutsch gesprochen werde.

Az.:IV/2 211-31 Mitt. StGB NRW September 2005

616 Ministerium für Schule und Weiterbildung zur Schulpolitik

Anläßlich der Schuljahrespressekonferenz informierte das Ministerium für Schule und Weiterbildung darüber, daß von den versprochenen zusätzlichen 1.000 Lehrerinnen und Lehrer zum neuen Schuljahr bereits 936 eingestellt worden seien.

Vor dem Hintergrund von 5 Millionen ausgefallenen Unterrichtsstunden im abgelaufenen Jahr informierte das Ministerium ferner darüber, daß die Mittel für das Programm „Geld statt Stellen“ um 20 Mio. Euro auf 115,5 Mio. Euro aufgestockt worden seien. Für den Zeitraum August bis Dezember d.J. entspreche das einem Wert von weiteren 1.000 Lehrerstellen. Ohne diese Aufstockung wäre Ende Oktober kein Geld mehr für den Vertretungsunterricht vorhanden gewesen. Für die Landesregierung habe Unterricht Vorrang vor allem anderen. Deshalb erwarte das Ministerium, daß Veranstaltungen außerhalb des Unterrichtes so organisiert werden, daß kein Unterricht ausfalle.

Eine zentrale Rolle werden die Hauptschulen im Rahmen der Bildungspolitik der Landesregierung spielen. Das Land beabsichtigt, die Hauptschulen durch die gezielte Zuweisung von Lehrerstellen zu stärken. Dabei soll es eine stärkere Ausrichtung auf die Kompetenzen Lesen, Schreiben und Mathematik geben. Für Kinder mit Sprachdefiziten sollen zusätzliche Maßnahmen zur Sprachförderung angeboten werden. Offen geblieben ist allerdings, in welchem Umfang zusätzliche Lehrerstellen den Hauptschulen zur Verfügung gestellt werden.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung wies allerdings darauf hin, daß bis zum Jahr 2012 in der Hauptschule

50.000 Ganztagschulen geschaffen werden sollen. Bereits zum nächsten 2. Schulhalbjahr sollen rd. 14.000 Plätze in Hauptschulen geschaffen werden. Hierfür stelle das Land 24 Mio. Euro zur Verfügung. Wichtige Partner seien insoweit die Wirtschaft und das Handwerk.

In der Schuljahrespressekonferenz kündigte das Ministerium auch eine Novellierung des Schulgesetzes an. Mit den Vorarbeiten für den Entwurf eines neuen Schulgesetzes sei bereits begonnen worden. Ziel sei es, das novellierte Schulgesetz zum 01.08.2006 in Kraft treten zu lassen.

Zur aktuellen Diskussion um die Abschaffung der Schulbezirke teilte das Ministerium mit, man könne die Schulen erst dann in einen Wettbewerb bringen, wenn zunächst vergleichbare Voraussetzungen geschaffen worden seien und die pädagogische Arbeit an schwierigen Standorten erleichtert worden sei. Im Koalitionsvertrag sei festgelegt worden, daß die Kommunen bis zum Jahr 2008 eine Übergangszeit zur Vorbereitung auf eine veränderte Schulentwicklungsplanung erhalten würden. Daran würde sich das Ministerium halten.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, daß die kommunalen Spitzenverbände aus Nordrhein-Westfalen zu den einzelnen Themenbereichen Gespräche sowohl mit Ministerin Sommer als auch mit Staatssekretär Winands führen werden. Über die aktuelle Entwicklung wird berichtet.

Az.:IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW September 2005

617 NRW-Forum der kommunalen Medienzentren

Die Medienberatung NRW hat auf das NRW-Forum der kommunalen Medienzentren als landesweite Plattform für aktuelle medienpädagogische Themen in NRW aufmerksam gemacht. In diesem Rahmen werde am Mittwoch, 21.09.2005, vormittags das Konzept einer erweiterten Medienentwicklungsplanung vorgestellt. Die abgestimmte Nutzung kommunaler Ressourcen eröffne wirtschaftliche Wege zur Leseförderung und Medienbildung. Das Konzept setze, wie schon in den e-teams NRW, die Philosophie der gemeinsamen Bildungsverantwortung vor Ort fort.

Informationen und Möglichkeit zur Anmeldung sind zu finden unter <http://www.medienberatung.nrw.de/FachThema/Projekte/nrwforum2005.htm>.

Az.:IV/2 240-10/3 Mitt. StGB NRW September 2005

618 Werkstatt „Kultur und Bildung unter einem Dach“

Das Städte-Netzwerk NRW hat auf die Werkstatt „Kultur und Bildung unter einem Dach“ am 13.09.2005, 14.00 bis 17.00 Uhr, Stadtmuseum Siegburg, hingewiesen. Thema des Werkstatt-Treffens seien privatrechtliche und organisatorische Konzepte der Bündelung von Kultur- und Bildungseinrichtungen. Vorgestellt würden die holdingähnlich strukturierte Siegburg Kultur GmbH sowie das Konzept der Bürgerstiftung als Rechtsform für Kultur- und Bildungseinrichtungen.

Der Teilnahmebetrag beträgt grundsätzlich 30 Euro. Kontakt: Andreas Roters, Städte-Netzwerk NRW, Tel.: Nr.: 02303/9693-11, E-Mail: roters@netzwerk.nrw.de.

Az.:IV/2 407 Mitt. StGB NRW September 2005

619 ALG II-Empfänger und Lernmittelfreiheit

Nach derzeitiger Rechtslage sind im Schuljahr 2005/06 nur diejenigen Empfänger von Arbeitslosengeld II vom Eigenanteil befreit, die bereits im vorherigen Schuljahr wegen des Empfangs von Sozialhilfe keinen Eigenanteil bezahlten mussten. Diejenigen ALG II-Empfänger, die im Schuljahr 2004/05 keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten haben und nicht von der Zahlung des Eigenanteils befreit waren, sind für das laufende Schuljahr nicht vom Eigenanteil befreit (vgl. § 132 Abs. 9 Schulgesetz NW). Für die Zeit ab Schuljahr 2006/07 ist hinsichtlich der ALG II-Empfänger im Schulgesetz keine Regelung getroffen worden.

In der Angelegenheit fand auf Wunsch des Schulministeriums am 12.08.2005 eine Besprechung der kommunalen Spitzenverbände mit Staatssekretär Günter Winands statt. StS Winands machte für die Landesregierung deutlich, dass eine Befreiung aller ALG-II-Empfänger vom Eigenanteil angestrebt werde. Die kommunalen Spitzenverbände haben in dem Gespräch auf die zu erwartenden erheblichen Mehrkosten für die kommunalen Schulträger hingewiesen.

Folgende Ergebnisse wurden in dem Gespräch erzielt:

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung und die kommunalen Spitzenverbände setzen umgehend eine Arbeitsgruppe ein, die im Rahmen der anstehenden Novellierung des Schulgesetzes für die Behandlung von ALG II-Empfängern bei der Lernmittelfreiheit unter Beachtung des Konnexitätsprinzips eine sachgerechte Lösung ab dem Schuljahr 2006/07 erarbeiten soll. Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes ist derzeit noch offen, wie eine solche Regelung aussehen wird. In jedem Fall darf es per Saldo nicht zu Mehrbelastungen der Kommunen kommen.

Für das jetzt beginnende Schuljahr 2005/06 bleibt es bei der oben dargestellten Rechtslage. Die zum Teil verkürzten Darstellungen in der Presse, wonach nunmehr alle ALG II-Empfänger zur Zahlung vom Eigenanteil bei den Lernmitteln befreit sind, treffen nicht zu!

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung und die kommunalen Spitzenverbände sind sich allerdings einig, dass keinem Kind zum Schuljahresbeginn aus finanziellen Gründen ein Schulbuch fehlen darf. Die Beteiligten stimmen darin überein, dass Härtefälle bereits in vielen Kommunen pragmatisch geregelt wurden oder noch geregelt werden. Die kommunalen Spitzenverbände haben zugesagt, ihre Mitgliedskommunen im Einzelfall zu beraten.

Az.:IV/2 215-1/1 Mitt. StGB NRW September 2005

620 Ehrenamtliches Kulturengagement mit Integrationspotenzial

Im Rahmen der Antwort 15/5910 auf eine Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zur Situation der Breitenkultur in Deutschland legte die Bundesregierung Zahlen über das ehrenamtliche Engagement im Bereich „Kultur und Musik“ vor. Danach haben sich im Jahr 1999 fünf Prozent der über 14 Jahre alten Bürgerinnen und Bürger in diesen Bereichen in der Form engagiert, dass sie freiwillig oder ehrenamtlich Aufgaben und Arbeiten übernahmen. Davon hätten 4,5 Prozent eine und 0,4 Prozent sogar zwei oder mehr Tätigkeiten übernommen. Hervorgehoben wird das Engage-

ment der Zuwanderer im Bereich „Kultur und Musik“, das eine Vermittlungs- und Brückenfunktionen in die Gesamtgesellschaft wahrnehmen und ein Potential für Integration bilden könne.

Die im Bereich „Kultur und Musik“ Engagierten hätten sich nicht selten auch noch in anderen Bereichen betätigt. 78 Prozent der einfach Engagierten seien dabei konfessionell gebunden gewesen, 83 Prozent in den alten und 49 Prozent in den neuen Ländern. Das gleiche gelte für 88 Prozent der mehrfach Engagierten (92 Prozent in alten, 54 Prozent in den neuen Ländern). Dagegen seien von den nicht im Bereich „Kultur und Musik“ Engagierten oder den überhaupt nicht Engagierten nur 68 Prozent konfessionell gebunden gewesen (79 Prozent in den alten, 28 Prozent in neuen Ländern). Engagierte im Kulturbereich waren laut Regierung mit 79 Prozent in höherem Maße konfessionsgebunden als engagierte in anderen Bereichen (74 Prozent).

Das durchschnittliche Einstiegsalter für alle Bereiche des bürgerschaftlichen Engagements habe 1999 zwischen 23 und 24 Jahren gelegen. Bis zu dieser Altersgrenze seien bereits 60 Prozent erstmals tätig geworden, bis zum Erreichen der Volljährigkeit sogar fast die Hälfte. Der Bund Deutscher Amateurtheater zähle rund 2.100 Theatergruppen, in denen etwa 60.000 Laientheater spielten. Der Großteil dieser Gruppen sei altersgemischt und generationsübergreifend organisiert, etwa 300 seien reine Kinder- und Jugendtheatergruppen. In der Deutschen Bläserjugend seien 23 Mitgliedsverbände zusammengeschlossen mit über 300.000 Kindern und Jugendlichen in mehr als 10.000 Blaskapellen und Spielmanns- und Fanfarenzügen. Der Arbeitskreis „Musik in der Jugend“ verzeichne 250, die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Chorverbände sogar 45.300 Chöre. Nachwuchsprobleme gibt es laut Bundesregierung nur insofern, als das Singen heute einen geringeren Stellenwert in den Familien, Kindergärten und Schulen habe. Viele Kinder lernten vor diesem Hintergrund das Singen nicht als selbstverständliche Ausdrucksform. Auffällig sei jedoch, so die Regierung, dass die Chöre, die sich einmal organisiert haben, ein hohes Maß an Kontinuität und Aktivität aufwiesen.

Nach Auffassung der Regierung kann die Breitenkultur für Zuwanderer Beziehungen des Vertrauens, der Zusammenarbeit und Verantwortung schaffen und so die Integration befördern. So seien etwa 67 Prozent der Zuwanderer mit türkischem Hintergrund in türkischen, aber nur neun Prozent in deutschen Gruppen aktiv. Die Bundesregierung setzt sich nach eigener Darstellung dafür ein, das Engagement der Zuwanderer im Bereich „Kultur und Musik“ anzuerkennen. Dies gelte sowohl für das Engagement in deutschen Organisationen als auch in Organisationen der Zuwanderer selbst. Diese Selbstorganisationen stünden nicht im Widerspruch zur Integration, sondern könnten den Ausgangspunkt für die Entstehung sozialer Netzwerke bilden und Vermittlungs- und Brückenfunktionen in die Gesamtgesellschaft wahrnehmen. Damit bildeten sie ein Potential für Integration, heißt es in der Antwort. (Quelle: DStGB Aktuell 2905 vom 26. Juli 2005)

Az.:IV/2 400 Mitt. StGB NRW September 2005

621 „Tag der Schule“ in Bonn

Erstmals in diesem Jahr findet im Rahmen der INFORMATIK 2005 der „Tag der Schule“ mit Vorträgen, Workshops und Ausstellungen statt.

Die Veranstaltung, die von der Gesellschaft für Informatik e. V. (GI) in Zusammenarbeit mit Schulen ans Netz e. V., der Universität Bonn und dem Bundeswettbewerb Informatik durchgeführt wird, richtet sich sowohl an Lehrkräfte als auch an Schüler. Für Lehrkräfte werden praxisnahe Workshops mit konkreten Anregungen und Material für einen computergestützten Unterricht angeboten. Die Themen reichen von modernen Programmiersprachen bis hin zu Robotik und IT-Projektmanagement. Schüler können praktische Erfahrungen in Robotik- und Programmier-Workshops sammeln und sich mit den Aufgaben des Bundeswettbewerbs Informatik beschäftigen. Als Redner für den „Tag der Schule“ konnte u. a. der frühere Bundesaußenminister, Dr. Klaus Kinkel, gewonnen werden. Veranstaltungsort ist die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Einen Informations-Flyer zum Download findet man unter www.schulen-ans-netz.de, das komplette Programm und Informationen zur Anmeldung unter www.informatik2005.de.

Im Rahmen des „Tages der Schule“ findet auch ein Treffen von eTwinning-Aktiven und -interessierten statt. Ein Jahr gibt es jetzt die Aktion der Europäischen Kommission, die grenzüberschreitende Schulpartnerschaften fördert. Highlights und Perspektiven sollen diskutiert und reflektiert werden. Für die ersten 150 Anmeldungen werden Teilnahmegebühr und Fahrtkosten übernommen. Mehr unter www.etwinning.de/aktuelles/veranstaltungen/tds.php (Quelle: DStGB Aktuell 3205 vom 12.08.2005)

Az.:IV/2 240-10 Mitt. StGB NRW September 2005

622 Kulturseminare der Konrad-Adenauer-Stiftung

Die Konrad-Adenauer-Stiftung hat auf zwei Veranstaltungen aus der Reihe der kulturpolitischen Themenseminare aufmerksam gemacht. In der Zeit vom 21. bis 23. September 2005 findet in Schloß Eichholz, Wesseling, (Veranstaltung Nr. E50-2109051) das Seminar „Kultur als Staatsziel? – Die Debatte um kulturelle Grundversorgung“ statt. Zudem findet in der Zeit vom 9. bis 11. Oktober 2005, ebenfalls Schloß Eichholz, Wesseling (Veranstaltung Nr. E50-0910052) das Seminar „Kreativität als Zukunftsinvestition? – Die Wertschöpfung der Kultur in Kommunen und Regionen“ statt.

Je Seminar fällt eine Teilnahmegebühr von 80 Euro an. Anmeldung und Information unter Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Rathausallee 12, 53757 Sankt Augustin, Tel.: 02241/246-0, www.kas.de.

Nach Mitteilung der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. werden aktuell diskutiert die Fragen nach den rechtlichen und konzeptionellen Grundlagen öffentlich geförderter Kultur, nach dem Verständnis kultureller Aufwendungen als Freiwilligkeitsleistung, nach der inhaltlichen und organisatorischen Neuorientierung von Kulturinstitutionen, nach privatem und privatwirtschaftlichem Engagement im Kulturbereich, kurz nach dem Stellenwert kommunaler Kulturpolitik im ewigen Definitions-Spagat zwischen Luxusartikel und Lebensmittel.

Az.:IV/2 400 Mitt. StGB NRW September 2005

Nach Mitteilung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen wird das Lehrpersonal in Nordrhein-Westfalen an allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Gymnasien von Frauen dominiert. Dagegen seien an Gymnasien und an Berufskollegs die Männer noch in der Überzahl. Im Schuljahr 2004/05 habe der Anteil der Lehrerinnen an allen Schulformen zwischen 5,5 und 10,5 Prozentpunkten höher als im Schuljahr 1990/91 gelegen. Von den knapp 150.000 hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrkräften an den allgemeinbildenden Schulen (ohne 2. Bildungsweg) im zu Ende gegangenen Schuljahr 2004/05 waren rd. zwei Drittel (67 %) Frauen. Nach Mitteilung des LDS NRW betrug der Anteil der Frauen an den über 24.000 Lehrkräften der Berufskollegs nur 40 %.

Die hohe Frauenquote an den allgemeinbildenden Schulen werde in erster Linie von Grundschulen geprägt. Auch an den Sonderschulen liege der Lehrerinnenanteil mit 74 % überdurchschnittlich hoch; an den Realschulen betrage die Frauenquote 66 %. In den Kollegien der Hauptschulen (60 %) und Gesamtschulen (55 %) falle die Dominanz der Frauen schon geringer aus. An Gymnasien wären die Lehrerinnen und Lehrer mit einem Anteil von 47 % in der Minderheit.

Az.:IV/2 220

Mitt. StGB NRW September 2005

624 Sportministerkonferenz in Bremerhaven

Auf der 29. Sportministerkonferenz am 11./12. August in Bremerhaven standen mit dem Bericht über die Fusion von Deutschem Sportbund und Nationalem Olympischen Komitee, dem Thema Sport und Gesundheit, dem ersten deutschen Kinder- und Jugendsportbericht sowie dem Sachstand zur Vorbereitung der Fußball-WM auch Themen mit kommunal relevanten Bezug auf der Tagesordnung. Von besonderem kommunalem Interesse ist die Vorlage des ersten deutschen Kinder- und Jugendsportberichts. Dieser bietet erstmals einen umfassenden Überblick über den Kinder- und Jugendsport mit all seinen Teilaspekten. Obwohl 80 % der Kinder und Jugendlichen mindestens acht Jahre lang Mitglied von Sportvereinen sind, spielt der Kinder- und Jugendsport sowohl im zehnten wie im elften Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung keine Rolle und dies obwohl die Sportvereine die mit Abstand größte Kinder- und Jugendorganisation in Deutschland sind. Die Sportministerkonferenz hat dementsprechend die Sportreferentenkonferenz beauftragt, Beratungen mit den Gremien der Kultusministerkonferenz, der Jugendministerkonferenz, dem Deutschen Sportbund und den kommunalen Spitzenverbänden über die Schlussfolgerungen des Kinder- und Jugendsportberichts zu führen. Zu den Handlungsempfehlungen gehören unter anderem die Forderung nach einer kindbezogenen Stadtentwicklung, die Reaktivierung wohnnaher multifunktional nutzbarer Freiflächen sowie ein Umdenken in der Sportentwicklungsplanung. Darüber hinaus müsse der Zugang behinderter Jugendlicher zu Sportangeboten verbessert werden. Benachteiligt sind weiter Kinder Alleinerziehender, aus kinderreichen Familien und Migrantenkinder. Die Hauptgeschäftsstelle beabsichtigt, über die Schlussfolgerungen des Berichts im zuständigen Fachausschuss zu beraten.

Im Einzelnen kommt der Kinder- und Jugendsportbericht zu dem Ergebnis, dass die These, die deutschen Kinder

seien fett, faul und fernsehsüchtig, in dieser apodiktischen Form nicht der Realität entspricht, da im Einschulungsalter lediglich 7,5 % der Kinder fettsüchtig seien und der Anstieg von 1986 bis 2002 nur 1,8 % betrage. Auch ist Sport für Jugendliche bis etwa zum 16. Lebensjahr eine der wichtigsten Freizeitbeschäftigungen, für Kinder bis 12 Jahren sogar die wichtigste. Der Sportverein ist weiterhin unangefochten die Nummer Eins unter den Jugendorganisationen. Auf der anderen Seite ist zu beobachten, dass die körperliche und motorische Leistungsfähigkeit in den letzten 25 Jahren um 10 bis 15 % abgenommen habe, weil zum Beispiel der Straßenverkehr in den letzten 30 Jahren um 500 % angestiegen sei, für Kleinkinder Dreiviertel der ehemaligen Freiflächen verloren gegangen sei, gefahrloses Spielen und Bewegen im wohnnahen Raum nur selten möglich sei, Alltagsbewegungen täglich nur noch selten mit der notwendigen 60 %igen Belastungsintensität stattfinden und letztlich auch die Technologisierung dazu beigetragen habe, dass sich Kinder heute anders und weniger bewegen als in den letzten 25 Jahren. Hieraus folge, dass Kinder und Jugendliche heute körperlich und motorisch etwa 10 % weniger leistungsfähig als ihre Altersgenossen in den 70er Jahren seien. Haltungsschwächen (10,1 %) und Koordinationsstörungen (14 %) im Kleinkindalter würden die größten Zuwachsraten verzeichnen. Die These „Sport ist gesund“ ist nach den Feststellungen des Berichts nur teilweise zutreffend. Diese These gelte nur für die Kinder und Jugendlichen, die regelmäßig und intensiv acht bis neun Stunden Sport pro Woche betreiben. Eingerechnet sind hier zwei bis drei Stunden Schulsport. Diese Heranwachsenden weisen die besseren Schulleistungen auf, sind sozial integrierter, fühlen sich subjektiv gesünder als andere Gleichaltrige und können besser mit Stress- und Belastungssituationen umgehen. Die These, dass Sport integrierend wirke, treffe ebenfalls nur bedingt zu. Vielmehr sei ein deutlicher Unterschied zu beobachten zwischen den Möglichkeiten, die der Sport biete und der Wirklichkeit im organisierten Sport. Entscheidende Faktoren für die Teilhabe am organisierten Sport sind soziale Schichtung, Geschlecht und ethnische Zugehörigkeit. Insbesondere Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund finden kaum Zugang zum Sportverein, ein Thema, mit dem sich bereits der Fachausschuss unseres Verbandes befasst hat.

Zum Thema Sport und Gesundheit erörterte die Sportministerkonferenz den Sachstand zum Präventionsgesetz. Die Sportministerkonferenz appelliert an Bundesregierung und Bundesgesetzgeber, das Gesetzesvorhaben eines Präventionsgesetzes wieder aufzugreifen. Die Organisationsstrukturen zur Umsetzung dieses Gesetzes dürfen dabei nicht zu einer Steigerung des bürokratischen Aufwandes führen. Hier deckt sich die Beschlussfassung der SMK mit der des DStGB. Die Sportministerkonferenz erwartet, dass die gesetzliche Krankenversicherung ihren Verpflichtungen zur Prävention sowie für ergänzende Leistungen zur Rehabilitation auch weiterhin nachkommt und den vorgegebenen Finanzrahmen ausschöpft.

Im Rahmen der Beratungen über eine verbesserte Förderung des Leistungssports ist nach Auffassung der Sportministerkonferenz eine effektive Nachwuchsförderung im Bereich Schule und Verein sicherzustellen. Die Sportministerkonferenz bittet die Kultusministerkonferenz und die kommunalen Spitzenverbände, entsprechende verlässliche und wenn möglich einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine bessere Zusammenarbeit zwischen

leistungssportlich engagierten Sportvereinen und Schulen mit Ganztagsangeboten gewährleisten.

(Quelle: DStGB Aktuell 3305 vom 19.08.2005)

Az.:IV/2 380-1 Mitt. StGB NRW September 2005

Datenverarbeitung und Internet

625 Heimliche Steganografie bei Laser-Druckern

Im Anschluss an zwei Artikel der PC World hat die Electronic Frontier Foundation (EFF) in den USA durch Tests und Gespräche mit dem Druckerhersteller Xerox bestätigen können, dass eine Großzahl von Farblaser-Druckern der Firmen Xerox und Canon standardmäßig beinahe unsichtbar die Seriennummer des verwendeten Druckers mitdruckt. Dies soll dazu dienen, mit den Druckern hergestelltes Falschgeld zurück verfolgen zu können (vgl. www.eff.org/Privacy/printers/wp.php).

Die Seriennummer wird in einer winzigen Matrix verschlüsselt aus gelben Punkten auf jedem Dokument mit ausgedruckt - ohne Wissen der Druckerbesitzer. Die Matrix kann u.a. unter blauem LED-Licht ausgelesen werden. Der US Geheimdienst - aber wohl auch niederländische Behörden - würden dann in Verdachtsfällen die Druckerhersteller um Übermittlung der Käuferdaten der Drucker bitten.

Die EFF befürchtet, dass dieser Datenaustausch möglicherweise rechtlich unzulässig sein könnte und insbesondere keiner hinreichenden Kontrolle unterliegt. Insbesondere warnt sie vor einem Missbrauch in Ländern mit wenig ausgeprägten Bürgerrechten. Hier wäre es denkbar, dass die Druckerhersteller ihre Kundendateien komplett an die Sicherheitsorgane übertragen müssen, so dass diese selbstständig einen Ausdruck einer Person zuordnen können. Ob auch in Deutschland entsprechende Kooperationen von Sicherheitsbehörden und Druckerherstellern bestehen, ist derzeit unklar.

Denkbar ist auch, dass Unternehmen durch Aufbau einer eigenen Datenbank nachvollziehen können, welcher Mitarbeiter ein bestimmtes Dokument ausgedruckt hat.

Eine Liste der betroffenen Drucker befindet sich in dem angegebenen EFF-Link.

Az.:G/3-1 800-00 Mitt. StGB NRW September 2005

626 Links möglicherweise strafbar

Der Heise Verlag war mit seiner Berufung gegen die Unter-sagung eines Links in einem Presseartikel zu einem Kopier-Software-Hersteller nicht erfolgreich. Zumindest für das einstweilige Verfügungsverfahren entschied das OLG München am 28.07.2005, dass der Verlag in seinem Online-Nachrichtendienst nicht im Zusammenhang mit der Berichterstattung über eine Software, die entgegen dem deutschen Urheberrecht die Umgehung einer Kopiersperre ermöglicht, einen Link auf den Hersteller setzen darf. Nach der - bislang nur mündlich vorliegenden - Begründung sei ein solcher Link nicht von der Pressefreiheit gedeckt. Er überschreite - so das Gericht - die Grenze des Erlaubten und sei die „Verlinkung eines Portals, wo Unrecht geschieht“. Dies wiederum sei eine „Verwilderung der Pressesitten, der entgegengewirkt werden muss“.

Nummehr wird nach Eingang der schriftlichen Urteilsbe-gründung der Verlag prüfen, ob er das Hauptsacheverfah-ren betreiben wird. Im übrigen ist auch die klagende CD-In-dustrie in der Berufung unterlegen. Sie wollte dem Verlag das Berichten über die Software vollständig verbieten.

Nähere Informationen stellt der Heise Verlag unter <http://www.heise.de/heisevsmi/> laufend aktualisiert zur Verfügung.

Az.:G/3-1 800-01 Mitt. StGB NRW September 2005

627 Bundesinnenministerium zur Lage der IT-Sicherheit

Am 18.08.2005 stellte Bundesinnenminister Schily sowohl den „Nationalen Plan zum Schutz der IT-Infrastrukturen“ (als PDF unter www.bmi.bund.de) vor, als auch den ersten Bericht zur Lage der IT-Sicherheit (s.u.). Der Plan sieht in knapp 20 Seiten mit vielen Grafiken als strategische Ziele die Prävention, Reaktion und Nachhaltigkeit vor. Dies soll durch eigene Anstrengungen der Bundesverwaltung, aber auch durch Kooperationen mit der Wirtschaft und durch Sensibilisierung der Bevölkerung und der Gesellschaft insgesamt erreicht werden. Außerdem wird beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ein Krisen-zentrum eingerichtet.

Laut dem Bericht des BSI (<http://www.bsi.de/literat/lagebericht/index.htm>) ist die IT-Sicherheitslage derzeit „noch beherrschbar“. Damit dies so bleibe, müsse das Sicherheitsbewußtsein bei allen Betroffenen geschärft werden, so das knappe Fazit der 40-seitigen Berichts.

Az.:G/3-1 805-01 Mitt. StGB NRW September 2005

628 Ausschreibung des e-city-nrw-Preises

Der BehördenSpiegel und der e-nrw-Kongress schreiben erstmalig den e-city-nrw Preis 2005 aus. Gesucht werden die besten netz-basierten Lösungen für interaktives E-Government, die die Themenfelder Innovation, Bürokratieab-bau, Demographie und Bürgerbeteiligung besetzen. Bewerber können sich selbstständige Gebietskörperschaften sowie PPPs aus NRW. Insbesondere sollen vorbildliche Lösung hinsichtlich der Medienbruchfreiheit prämiert werden. Berücksichtigt werden aber auch Kriterien wie Wirtschaftlichkeit oder Barrierefreiheit. Formal wird der Preis in drei Kategorien ausgeschrieben: Government to Cizizen (Verwaltung – Bürger), Government to Business (Verwal-tung – Wirtschaft) und Government to Government (Ver-waltung – Verwaltung).

Vorschlagen können sich die Teilnehmer selbst, aber auch Bürger und Unternehmen können den Bewerber mit des-sen Zustimmung in den Wettbewerb einbringen. Ein An-forderungsformular für die Teilnahmebedingungen soll unter www.e-nrw.info zu Verfügung stehen.

Az.:G/3-1 805-03 Mitt. StGB NRW September 2005

629 Registrierung der .travel-Domain

Ab Frühjahr 2006 soll eine neue Top Level Domain (TLD) „.travel“ im Internet verfügbar sein. Diese soll exklusiv An-bietern touristischer Dienstleistungen zur Verfügung ste-hen. Daher können auch Kommunen bei entsprechendem

Engagement betroffen sein. Städte- und Regionennamen sollen jedoch nicht registrierbar sein.

Die Vergabe der TLD erfolgt über eine Registry, bei der die für die Endkunden zuständigen Registrare gemeldet sind. Die Registry ist die Tralliance Corporation (www.tralliance.info), die Registrare finden sich u.a. unter www.tralliance.info/Registrars.htm. Nur über diese kann die Registrierung einer bestimmten Domain tatsächlich beantragt werden.

Voraussichtlich bis zum 25.09.2005 ist eine Prä-Authentifizierung möglich, die einem Anmelder die Zugehörigkeit zum Kreis der .travel-Berechtigten bestätigt. Bei entsprechendem Erfolg werden die Antragsteller in eine Liste aufgenommen. Man kann auch mehrere Domain-Namen vorab prä-authentifizieren. Auch nach diesem Datum ist eine Registrierung möglich, wird aufgrund der Berechtigungsprüfung aber entsprechend länger dauern. Die Prä-Authentifizierung kann über einen Reisedienstleisterverband oder das Unternehmen Dun & Bradstreet (angeblich ab dem 22.08.2005, www.tralliance.info/duns.htm) erfolgen.

Ab dem 01.10.2005 soll die erste Liste der Prä-Authentifizierten stehen, danach soll sich eine zweite Prä-Authentifizierungsrunde anschließen. Die Berechtigten der ersten Runde sollen ab diesem Zeitpunkt die Domain tatsächlich beantragen können, danach folgen die der zweiten Runde. Ab dem 01.12.2005 sollen dann alle Berechtigten, d.h. auch solche außerhalb des Prä-Authentifizierungssystems, .travel-Domains beantragen können.

Eine offizielle FAQ findet sich unter www.tralliance.info/dottravel/faqhome.htm, eine umfangreichere inoffizielle unter www.gtld.com/dottravel_info.php4. Eine .travel-Domain wird ca. US-\$ 100 p.a. kosten. Die Informationen sind insgesamt ungenau, insbesondere können sich jeden Tag die Zeitpläne ändern.

Az.:830-06 G/3-1 Mitt. StGB NRW September 2005

Jugend, Soziales und Gesundheit

630 Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

In der aktuellen Diskussion um eine Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes haben die kommunalen Spitzenverbände die weitere Berechtigung dieses Gesetzes in Frage gestellt und eine grundlegende Reform des UVG gefordert. Im Einzelnen haben sie zur Begründung gegenüber dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend folgendes vorgetragen:

Es ist nicht nur legitim, sondern aus kommunaler Sicht zwingend erforderlich, Gesetze nach einem Zeitablauf zu hinterfragen, und zwar insbesondere hinsichtlich ihres Nutzens und ihres Zielerreichungsgrades. Dies gilt gerade auch für Sozialgesetze, die in eine bestimmte Zeit hineingeboren werden und sich deshalb den Veränderungen in der Gesellschaft oder hinsichtlich ihres Auftrages und ihrer ursprünglichen Zielsetzung stellen müssen. Das UVG hat seine Berechtigung gehabt und sicherlich bei einem Teil der Berechtigten geholfen, finanzielle Nachteile zu vermeiden. Es werden jedoch öffentliche Mittel in einem hohen Personal- und Sachaufwand verteilt, von denen nur wenige Menschen einen tatsächlichen Vorteil haben.

Für den überwiegenden Anteil der UVG-Berechtigten ist die Zahlung des Unterhaltsvorschusses tatsächlich nur ein kostspieliger „Austausch von Geldern“, also unterschiedlicher öffentlicher Leistungen ohne nachweisliche Effekte für die Berechtigten.

Ca. 90 Prozent der Alleinerziehenden, die Unterhaltsvorschuss für ihre Kinder beziehen und von der Sozialhilfereform Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz bezogen haben, stehen seit Anfang des Jahres im Leistungsbezug des SGB II. In der Regel erhalten die zum Unterhaltsvorschuss berechtigten Kinder zusätzlich Sozialgeld in Höhe der Differenz zwischen dem Unterhaltsvorschuss und dem Regelsatz, da die Regelsätze höher als die Unterhaltsvorschussbeträge sind. Abgesehen von der Doppelzuständigkeit und dem erheblichen Verwaltungsaufwand ist dies den Leistungsempfängern kaum noch verständlich zu machen, zumal sich aus dieser Konzeption kein finanzieller Vorteil für sie ergibt. Aus diesen Gründen ist es aus kommunaler Sicht jedenfalls mit Blick auf Transferleistungsempfänger nicht mehr nachzuvollziehen, dass die Länder z.T. gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten die finanzielle Hauptlast des Unterhaltsvorschusses tragen.

Auch im Hinblick auf andere Empfängergruppen ergeben sich in der Praxis Fragen nach der Berechtigung des Leistungsgesetzes. Bei hohem Einkommen des betreuenden Elternteils ist auch die Frage nach seiner Leistungsfähigkeit in Bezug auf den Barunterhalt des Kindes zu stellen. Wird am UVG festgehalten, bitten wir zumindest auch entlastende inhaltliche Änderungen dergestalt zu überlegen, dass z.B. das Einkommen des wohlhabenden alleinerziehenden Elternteils bei der Prüfung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschussleistungen einbezogen wird, wenn der andere Elternteil bereits nachweislich unterhaltsrechtlich leistungsunfähig ist.

Az.:III 733

Mitt. StGB NRW September 2005

631 Bundesweite Plakatkampagne „Jugendschutz: Wir halten uns daran!“

Am 26.07.2005 wurde durch eine Pressekonferenz des Bundesjugendministeriums, an der u. a. auch die Drogenbeauftragte der Bundesregierung teilgenommen hat, die Plakatkampagne zu den gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes offiziell gestartet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zusammen mit den Spitzenverbänden der Gastronomie, des Handels und der Tankstellen diese Aktion gestartet, um die Vorschriften des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes bekannter zu machen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz hat für die Kampagne die Herstellung und Vertrieb der Materialien übernommen. Die Materialien sind im Internet auf der Homepage des Bundesfamilienministeriums unter www.bmfsfj.de zum kostenlosen Download bereitgestellt.

Az.:III 734

Mitt. StGB NRW September 2005

632 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Kindertagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) sah bisher hinsichtlich der räumlichen Ausgestaltung die Betreuung im Haushalt der Pflegeper-

sonen oder im Haushalt der Eltern vor. Mit dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt zu regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

Das Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration NRW hat am 29.6.2005 sein Einverständnis damit erklärt, dass Kindertagespflege in Räumen, die weder im Haushalt der Tagespflegepersonen noch in dem der Personenberechtigten liegen, geleistet wird, wenn diese geeignet sind. Zur Begründung verweist das MGFFI NRW darauf hin, dass nach der Gesetzesbegründung mit der Zulassung von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen die Entwicklung von Angebotsformen zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ermöglicht werden soll, die eine angemessene Qualität entsprechend ihrem Charakter aufweisen und geeignet sind, den Strukturen und Bedürfnissen vor Ort besser zu entsprechen als bisher bekannte Formen.

Bei der Prüfung der Geeignetheit der Räumlichkeit sei zunächst die Aufgabenstellung der Kindertagespflege zu berücksichtigen. Diese sei durch das TAG mit dem Ziel geändert worden, Kindertageseinrichtungen und –pflege zu einem Netz zusammenwachsen zu lassen, aus dem die Eltern die für sie und ihr Kind passende Betreuungsform aussuchen. Die Kindertagespflege solle sich perspektivisch qualitativ weiterentwickeln, um zu einem gleichrangigen Angebot mit der Kindertageseinrichtung zu werden.

Die Anforderungen an die Geeignetheit dieser Räumlichkeiten steigen nach Auffassung des MGFFI mit der Zahl der betreuten Kinder. Werden mehr als 5 Kinder betreut und liegt dementsprechend eine – betriebsurlaubspflichtige – Einrichtung vor, seien die von den Landesjugendämtern entwickelten Grundsätze für die Geeignetheit der Räumlichkeiten einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend anzuwenden. In den anderen Fällen habe das zuständige Jugendamt die Eignung im Rahmen der Vermittlung der Kindertagespflege oder im Rahmen der Erlaubniserteilung zu prüfen.

Az.:III 810 - 8

Mitt. StGB NRW September 2005

633

Kosten der Heimpflege

Nach der aktuellen Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes vom 03. August 2005 waren Ende 2003 in der höchsten Pflegeklasse (III) für vollstationäre Pflege und Unterbringung im Mittel monatlich 2 675 Euro an das Pflegeheim zu entrichten. In der Pflegeklasse II betrug der durchschnittliche monatliche Vergütungssatz 2 250 Euro und in der Pflegeklasse I 1 824 Euro. Hinzukommen können jeweils weitere Ausgaben für Zusatzleistungen, zum Beispiel größere oder besser ausgestattete Zimmer und gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen der Pflegeheime.

Die Pflegeversicherung zahlt für vollstationäre Dauerpflege bundesweit monatlich in der Pflegestufe III (ohne Härtefallregelungen) 1 432 Euro, in der Pflegestufe II 1 279 Euro und in der Pflegestufe I 1 023 Euro. Zur Finanzierung der darüber hinausgehenden Pflegeheimkosten müssen die Pflegebedürftigen eigene finanzielle Mittel aufwenden

oder auf Sozialleistungen, wie die Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe oder die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, zurückgreifen.

Bundesweit gab es im Dezember 2003 rund 9.700 nach SGB XI zugelassene voll- bzw. teilstationäre Pflegeheime. Die Mehrzahl der Heime (55% bzw. 5.400) befand sich in freigemeinnütziger Trägerschaft; der Anteil der Privaten betrug 37%. Öffentliche Träger haben, wie im ambulanten Bereich, den geringsten Anteil (7%).

Auch bei einer Bewertung nach der Zahl der verfügbaren Plätze sind die Heime in freigemeinnütziger Trägerschaft „Marktführer“ in Deutschland. Von den bundesweit rund 713.000 Plätzen in Pflegeheimen befinden sich 432.000 bzw. 61% in freigemeinnützigen Heimen. Der Anteil der Privaten beträgt 30% - er hat somit um rund 2 Prozentpunkte gegenüber 2001 zugenommen; die Öffentlichen weisen einen Anteil von 9% auf.

Insgesamt 640.000 Pflegebedürftige wurden im Dezember 2003 in Pflegeheimen betreut. Der Frauenanteil im Heim betrug 78%. Vollstationäre Dauerpflege erhielten insgesamt 612.000 Pflegebedürftige. Kurzzeitpflege erhielten 11.000 Pflegebedürftige; Tagespflege 17.000; Nachtpflege lediglich 29 Pflegebedürftige. Nicht einbezogen in die Erhebung sind dabei Bewohner der so genannten Pflegestufe „0“. Bewohner der Pflegestufe 0 weisen i. d. R. einen Hilfebedarf unterhalb der Leistungsvoraussetzung der Pflegeversicherung auf.

Bei den stationär versorgten Pflegebedürftigen ist bundesweit gegenüber 2001 ein Anstieg um 5,9% (36.000 Pflegebedürftige) zu verzeichnen. Die Zahl der vollstationär Dauerversorgten nahm dabei um 5,1% bzw. 30.000 zu.

In den Heimen waren insgesamt 511.000 Personen beschäftigt; die Mehrzahl (85%) war weiblich. 42% der Beschäftigten arbeitete Vollzeit. Teilzeitkräfte machten die Hälfte (51%) der Beschäftigten aus. Auszubildende, Praktikanten/-innen und Schüler/-innen stellten 22.000 bzw. 4% der Beschäftigten; den Zivildienst leisteten 8.000 junge Männer (2%). Für die Versorgung der Pflegebedürftigen ist insbesondere das Personal des Bereichs Pflege und Betreuung wichtig. Hier sind gegenüber 2001 insgesamt 9,5% bzw. 30.000 mehr Personen tätig. Ein guter Teil der Zunahme findet auch in diesem Bereich bei den Teilzeitbeschäftigten mit 25.000 bzw. 18,2% statt

Neben dem vom Statistischen Bundesamt vorgelegten „4. Bericht Pflegestatistik 2003 – Ländervergleich: Pflegeheime“ sind zur Pflegestatistik 2003 außerdem folgende Berichte erschienen: 1. Bericht Deutschlandergebnisse; 2. Bericht: Ländervergleich – Pflegebedürftige; 3. Bericht: Ländervergleich – ambulante Pflegedienste. Die Berichte sind kostenlos im Internet-Angebot des Statistischen Bundesamtes abrufbar unter (http://www.destatis.de/allg/d/veroe/d_pflegeg9.htm).

Az.:III 810 - 11

Mitt. StGB NRW September 2005

634

Neuer Bericht über die Lage der Familien

Die Bundesregierung ist vom Deutschen Bundestag beauftragt, mindestens in jeder zweiten Wahlperiode einen Bericht über die Lage der Familien in der Bundesrepublik Deutschland vorzulegen. Entsprechend hat Bundesfamilienministerin Renate Schmidt am 20. Februar 2003 eine

Sachverständigenkommission berufen. Der 7. Sachverständigenbericht wurde am 16. August 2005 in Berlin offiziell der Familienministerin übergeben. Thematischer Schwerpunkt der Analyse ist die Balance von Familie und Arbeitswelt im Lebensverlauf. Die wesentlichen Forderungen und Handlungsempfehlungen der Sachverständigenkommission lassen sich wie folgt wiedergeben:

1. Aufbrechen des traditionellen Lebensverlaufes durch Optionszeiten

Der heute noch gängige klassische Lebensverlauf muss aus der Dreiteilung in die Phasen Kind/Teilhaber/Rentner herausgezogen werden. Durch Zerlegung in nicht unbedingt chronologisch aufeinander folgende Phasen kann die jetzt noch enorm verdichtete „rush hour des Lebens“ durch die Gleichzeitigkeit von Familiengründung und Berufsstart entzerrt werden. Es kann auch Zeit für andere gesellschaftlich wichtige „care“ und/oder Teilhabe-Aufgaben gewonnen werden. Hier schlägt die Kommission sogenannte Optionszeiten nach dem Vorbild der Erziehungszeit vor. Optionszeiten können sein: Erziehungs-, Bildungs- oder Pflegezeit oder auch andere Formen sozialer Arbeit. Noch unentschieden ist, ob die Kommission ein verpflichtendes Modell bevorzugt oder eher eines, das mit ökonomischen Anreizen arbeitet.

Durch Optionszeiten könnten die durch die längere Lebenserwartung gewonnenen Jahre genutzt werden, statt sie auf dem Altenteil zu verbringen. Die heute etwa 25 Jahre dauernde „Teilhabezeit“ (= Berufszeit bis zur Rente) würde ausgedehnt. Finanziert werden soll das Modell über die Rente: Die heute an einem Stück zu erbringenden 45 Erwerbsjahre bis zum Bezug der Rente könnte man aufteilen in mehrere Phasen, um dann in dazwischengeschobenen Optionszeiten z.B. 67% des Nettoeinkommens sozusagen als „Vorschuss“ auf die Rente zu beziehen.

2. Kommunale Infrastrukturen für Familien

Auf der Ebene der kommunalen Politik müssen Familien nicht länger nur als Empfänger von Leistungen, sondern im Gegenteil als „Investoren“ gesehen und auch so behandelt werden. Es müssen nicht nur qualitativ hochwertige Kinderbetreuungssysteme installiert, sondern auch neue Wohn- und Arbeitsformen entwickelt werden. Auch im Rahmen von Zeitpolitik (Abstimmung öffentlicher Institutionen und Infrastrukturen auf das Zeitbudget von Familien) lässt sich auf kommunaler Ebene viel für Familien bewegen. Der Familienbericht begrüßt ausdrücklich die Bundesinitiative „Lokale Bündnisse für Familie“ als neuartigen Ansatz, lokale Familienpolitik erfolgreich zu gestalten.

3. Einführung einer Familienkasse

Um die derzeit herrschende Zersplitterung in den Zuständigkeiten für einzelne familienpolitische Maßnahmen aufzuheben, sollten alle monetären Transferleistungen für Familien in einer „Familienkasse“ zusammengefasst werden. Nicht nur, damit Familien einen einzigen Ansprechpartner haben, sondern auch damit eine solche Institution einen dementsprechend größeren politischen Einfluss nehmen kann. Familie muss aus der Querschnittspolitik raus und endlich als „Solitär“ behandelt werden, damit Leistungen wie z.B. der Kinderzuschlag für Beamte nicht einfach anderweitig verplant werden können, sondern eindeutig als familienpolitische Leistung der Familienkasse „gehören“ (ebenso wie z.B. die Eigenheimzulage).

4. „Elterngeld als Zukunftsinvestition“

Ein einkommensabhängiges Elterngeld hat aus Sicht der Familienberichtscommission die gleiche Bedeutung wie die Fortbildung für den Beruf, denn es ist eine Freistellung von der Erwerbsarbeit zur Unterstützung der Entwicklung von Humanvermögen und Humankapital einer Wissensgesellschaft. „Im Sinne einer nachhaltigen Familienpolitik handelt es sich damit um eine Zukunftsinvestition einer Gesellschaft.(...) Die ausführliche Diskussion einer an das individuelle Erwerbseinkommen geknüpften Transferleistung während der frühesten Kinderphase hat vermutlich, wenn man die nordeuropäischen Länder hinsichtlich der Zahl der Mehrkinder-Familien mit der Bundesrepublik vergleicht, auch einen positiven demographischen Effekt. Diese Leistungen ermöglichen, sich für ein weiteres Kind zu entscheiden, da nicht befürchtet werden muss, dass mit einer Person mehr in der Familie jener Achterbahneffekt des Einkommens eintritt, der auch eine auf Dauer angelegte Reduktion des Einkommens nach sich zieht.“ Deshalb unterstützt die Familienberichtscommission das Elterngeld nach skandinavischem Vorbild.

5. Forschung nach dem Vorbild der USA

Hinsichtlich der Forschung sieht die Familienberichtscommission in Deutschland Bereiche, die im internationalen Vergleich standhalten können (z.B. Forschung zum Lebensverlauf und zur Zeitverwendung), aber auch Bereiche, in denen es deutliche Forschungslücken gibt (z.B. Infrastruktur für Kinder, Qualitätsstandards). Die Familienberichtscommission regt an, nach US-amerikanischem Vorbild, verstärkt eine interdisziplinäre und deutschlandweite Forschung zu etablieren.

Die Familienberichtscommission begrüßt es außerordentlich, dass neben den Aktivitäten der großen Forschungseinrichtungen, wie etwa der Deutschen Forschungsgemeinschaft, auch private Stiftungen große Mittel mit sichtbarem Erfolg investieren (z.B. Hertie-Stiftung, Bertelsmann-Stiftung, Robert-Bosch-Stiftung).

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Informationen zum 7. Familienbericht kann unter www.dstgb.de dem Brennpunkt „Familienpolitik und Kommunen“ entnommen werden.

Az.:III 780

Mitt. StGB NRW September 2005

635

Neues Spenden-Siegel Bulletin

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) hat das Spenden-Siegel-Bulletin 1/05 veröffentlicht. Die Positivliste des DZI weist nunmehr 195 förderungswürdige Spendenorganisationen aus. Sie unterziehen sich auf freiwilliger Basis einer jährlichen, intensiven und umfassender Prüfung durch das unabhängige DZI. Nach erfolgreicher Prüfung wird das Spenden-Siegel zuerkannt.

Das Spenden-Siegel-Bulletin ermöglicht übersichtlich die schnelle und sichere Auswahl seriöser Spendenorganisationen. Die Liste mit zusätzlichen Kurzbeschreibungen der Hilfswerke sowie hilfreiche Tipps für Spender und Hinweise zu weiteren Dienstleistungen des DZI können auch unter der Adresse <http://www.dzi.de> im Internet abgerufen werden.

Az.:III/2 895-1

Mitt. StGB NRW September 2005

636 Sozialhilfe-Empfänger im Jahr 2004

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat aktuell mitgeteilt, dass Ende 2004 in Nordrhein-Westfalen 733.000 Personen und damit 7 % mehr als im Vorjahr auf den Bezug von Sozialhilfe als laufender Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen waren. Die Sozialhilfequote stieg damit auf 4,1 % (Empfänger je 1000 Einwohner).

Durch die seit Anfang 2005 geltenden Hartz IV-Gesetze erhalten die meisten bisherigen Sozialhilfe-Empfänger mittlerweile Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Aus diesem Grunde wird die Datenerhebung nach dem Bundessozialhilfegesetz künftig nicht mehr durchgeführt werden.

Az.:III 806 - 3 Mitt. StGB NRW September 2005

637 Zahlen, Daten und Fakten zum Krankenhauswesen

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) hat die Broschüre „Zahlen, Daten, Fakten 2004/05“ veröffentlicht. In dieser Publikation werden die wichtigsten aktuell verfügbaren Statistiken zum nationalen und internationalen Krankenhauswesen zusammengestellt. Bei einem Umsatzvolumen von rd. 65 Mrd. € sind die aktuell 2.197 Krankenhäuser mit ihren 1,1 Mio. Beschäftigten ein maßgeblicher Wirtschaftsfaktor im Gesundheitswesen. In vielen Städten und Gemeinden sind die Krankenhäuser die wichtigsten Arbeitgeber und Abnehmer für Zulieferer und Dienstleistungsunternehmen.

Deutlich wird in der Statistiksammlung auch der Wandel der Trägerschaft im Krankenhauswesen. 1990 gab es 1.043 Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft, 843 in freigemeinnütziger Trägerschaft und 121 private Krankenhäuser. Nach dem aktuellen Stand gibt es 689 Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft, 737 in freigemeinnütziger Trägerschaft und 442 private Krankenhäuser. Hinzugerechnet werden müssen noch 329 Sonderkrankenhäuser.

Das veröffentlichte Zahlenmaterial zeigt weiter, dass die Kliniken in Deutschland einem kontinuierlichen Wandel unterworfen sind. Während die Zahl der Krankenhauspatienten ansteigt, vollzieht sich parallel dazu ein Abbau von Kapazitäten. Allein zwischen 1991 und 2003 wurden rd. 123.000 bzw. knapp 20 % aller Krankenhausbetten abgebaut. Gleichzeitig ist es gelungen, die durchschnittliche Verweildauer seit Beginn der 90er Jahre von fast 15 Tagen auf 8,9 Tage im Jahr 2003 abzusenken. Die Zahl der Patienten hat sich im gleichen Zeitraum von 14,6 auf 17,3 Mio. erhöht.

Die Broschüre „Zahlen, Daten, Fakten 2004/05“ kann zum Preis von 4,60 € (ab zehn Exemplare 3,60 €) bei der Deutschen Krankenhaus Verlagsgesellschaft, Postfach 11 07 41, 40507 Düsseldorf, Fax: 0211/179235-20, E-Mail: info@dkvg.de, bestellt werden.

Az.:III 580 Mitt. StGB NRW September 2005

Wirtschaft und Verkehr

638 Barrierefreie Tourismusangebote

Die Generaldirektion Unternehmen und Industrie der Europäischen Kommission hat eine Informationsschrift mit dem Titel „Verbesserung der Information behinderter

Menschen über barrierefreie Tourismusangebote“ herausgebracht. Die Schrift ist als Leitfaden aufgebaut und beschreibt, wie Fremdenverkehrseinrichtungen bzw. Gemeinden ihre Informationen für Touristen vergleichbar gestalten können. Sie erhöhen damit enorm den Nutzen für diejenigen Touristen, die auf Barrierefreiheit Wert legen. Dabei orientieren sich die Informationen an der Nutzerperspektive, d. h. die abgefragten Informationen werden nach den Bereichen „Anreise“, „Zugang zur Einrichtung“, „Nutzung der Einrichtung“ und „Verlassen der Einrichtung in einem Notfall“ aufgegliedert.

Der Leitfaden bietet neben einer kurzen Einführung über das Thema Tourismus und Barrierefreiheit eine kurze und praxisorientierte Darstellung, welche unterschiedlichen Arten von Behinderungen mit ganz unterschiedlichen Anforderungsprofilen es gibt und wendet sich dann der Vorstellung eines „Informationsblatt über die Barrierefreiheit“ zu. Das Informationsblatt ist die zentrale Neuerung, die vorgeschlagen wird. Es handelt sich dabei um ein lediglich vielseitiges Formular „Über Einrichtungen“ und zweiseitiges „Formular“ über das Reiseziel.

Der Bericht „Verbesserung der Information behinderter Menschen über barrierefreie Tourismusangebote“ (31 Seiten, DIN A4) wurde im Juni 2004 abgeschlossen und kann im Internet als pdf-Datei in zwei Dateien herunter geladen werden:

http://bookshop.eu.int/ebookshop/FileCache/PUBPDF/NB6004587DEC/NB6004587DEC_001.pdf Deckblatt und Literaturangabe sowie

http://bookshop.eu.int/ebookshop/FileCache/PUBPDF/NB6004587DEC/NB6004587DEC_002.pdf Textteil. In gedruckter Form ist der Bericht kostenlos bestellbar unter:

<http://bookshop.eu.int/eGetRecords>

Az.:III 470-11 Mitt. StGB NRW September 2005

639 Bundesregierung zum touristischen Angebot für Behinderte

Die Bundesregierung sieht erhebliche Fortschritte bei barrierefreien touristischen Angeboten in Deutschland. Dennoch bestehe weiterer Handlungsbedarf bei der Verbreitung bestehender guter Angebote und für die bessere Kooperation aller Servicepartner vor Ort.

Eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung befasst sich mit barrierefreiem Tourismus. Anlass für die Kleine Anfrage war eine vom BMWA in Auftrag gegebene Studie „Ökonomische Impulse eines barrierefreien Tourismus für alle“, der zufolge bereits jetzt der jährliche Nettoumsatz durch Übernachtungsreisen von mobilitäts- und aktivitätseingeschränkten Menschen bei ca. 2,5 Mrd. € liege (siehe DStGB-Aktuell 0204-17). Gefragt wird daher nach einem Überblick über konkrete Initiative der Bundesregierung zur Förderung des barrierefreien Tourismus.

Die Bundesregierung weist auf das dreiteilige Forschungsvorhaben „Reisen für behinderte Menschen“, „Barrierefreier ÖPNV in Deutschland“ und den Bundeswettbewerb „Willkommen im Urlaub – Familienzeit ohne Barrieren“ hin. Auf die Frage, mit welchen Maßnahmen eine bessere Koordinierung und Vernetzung von barrierefreien touristischen Angeboten erfolgen kann, weist die Bundesregie-

zung auf die Innovationsinitiative für die neuen Länder „Unternehmen Region“ hin, welche auch ein Programm „Barrierefreie Modellregion für den integrativen Tourismus“ enthalte. Es geht hierbei um eine Initiative im Freistaat Thüringen (Naturpark Thüringer Wald) mit einer Projektlaufzeit bis 2007.

Zur Förderung barrierefreier Tourismusangebote verweist die Bundesregierung auf das Qualifizierungsprojekt „Gastfreundschaft für alle“, wobei es sich um ein Qualifizierungsprojekt des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DHOGA) sowie der nationalen Koordinierungsstelle „Tourismus für alle“ (NatKo) handelt. Des Weiteren verweist sie auf das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz sowie das Regionalisierungsgesetz, nach denen Fördermittel nur beim Nachweis der Berücksichtigung der Barrierefreiheit ausgegeben werden.

Weiterhin nehmen Fragen zur barrierefreien Ausgestaltung des Angebotes der DB AG, besonders Mitnahmemöglichkeiten für Rollstuhlfahrer, einen breiten Raum ein. Hierbei kommt im Wesentlichen zum Ausdruck, dass das Angebot der DB AG für Reisende mit Rollstühlen ausreichend sei, und dass kein Bedarf für den Umbau der ICE-Flotte zur Schaffung eines größeren Platzangebotes bestehe. Hinsichtlich des Angebotes im Schienenpersonennahverkehr verweist die Bundesregierung auf die durch das Behindertengleichstellungsgesetz geschaffenen Änderungen bei den Fördergesetzen (GVFG/Regionalisierungsgesetz) sowie auf die bedeutende Rolle der Aufgabenträger. Der vollständige Wortlaut der Kleinen Anfrage sowie die Antwort der Bundesregierung ist der Bundestagsdrucksache 15/5827 zu entnehmen. Die Drucksache ist im Internet veröffentlicht unter der Adresse <http://dip.bundestag.de/btd/15/058/1505827.pdf>.

Az.:III 470-00 Mitt. StGB NRW September 2005

640 Freibetragsregelungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige

Der Bundesrat hat auf seiner letzten Sitzung beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Neufassung der Freibetragsregelungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II zuzustimmen. Mit dem Freibetragsneuregelungsgesetz werden u. a. die Hinzuverdienstmöglichkeiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige neu geregelt. So wird durch Änderung des § 11 SGB II ein Grundfreibetrag von 100 € eingeführt, bis zu dem das Einkommen zukünftig unberücksichtigt bleibt. Entsprechende Folgeregelungen werden auch durch eine Änderung des § 30 SGB II für das Einstiegsgeld gewährt.

Die Freibetragsneuregelung soll zum 01. Oktober 2005 in Kraft treten. Am Tag des auf die Verkündung folgenden Monats tritt dagegen eine Neuregelung des SGB II in Kraft, die die Kostenerstattung bei einem Aufenthalt im Frauenhaus regelt. Der neue § 36 a SGB II normiert, dass in den Fällen, in denen eine Person vom Ort ihres bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts in ein Frauenhaus verzieht, der kommunale Träger der Leistung nach dem SGB II am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet ist, dem zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten. Dagegen hat der Bundesrat beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag ebenfalls verabschiedeten Gesetz zur Verlängerung der Übergangsregelungen für die

Bezugsdauer von Arbeitslosen I den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Az.:III 810 - 2 Mitt. StGB NRW September 2005

641 Griffigkeitsmessungen im Straßenbau

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat neue technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau mit seinem allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (TP Griff-StB (SRT)) Nr. 17/2005 eingeführt. Die TP Griff-StB (SRT) ersetzen die bisher geltende Arbeitsanweisung zur Griffigkeitsmessung. Der Griffigkeitswert ist ein wesentlicher Wert zur Beurteilung der Gefahrenneigung von Straßen und gibt insoweit wichtige Anhaltspunkte für die Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Die TP Griff-StB (SRT) Ausgabe 2005 sind unter der Nr. FGSV-Nr. 408/2 beim FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Az.:III 640 - 21 Mitt. StGB NRW September 2005

642 Neues Internetportal der NRW.Bank

Seit dem 1. August 2005 präsentiert sich der Internet-Auftritt der NRW.BANK – www.nrwbank.de – als interaktives Förderportal mit gezielten Informationsangeboten, Links zu anderen Websites und Recherchemöglichkeiten zu Förderprogrammen.

Ziel des neuen Auftritts ist es, mehr Transparenz über Fördermöglichkeiten in Nordrhein-Westfalen herzustellen. Wichtigste Neuerung ist deshalb der elektronische Förderlotse. Er ermöglicht die rasche Orientierung über die wichtigsten Förderprodukte in Nordrhein-Westfalen. Über die Eingabe bestimmter Filterkriterien können interessierte Laien und potenzielle Fördernehmer herausfinden, welche Produkte für sie in Frage kommen. An Banken und Sparkassen, Kommunen und Verbände, Wirtschaftsförderer und Beteiligungsgesellschaften wendet sich demgegenüber das Beraterportal: In einem geschützten Bereich werden hier Informationen und Services zur Vertriebs- und Beratungsunterstützung angeboten. Weitere eigenständige Portale innerhalb des neuen Auftritts sind

- das Kommunal- und Infrastrukturportal – mit Informationen zu kommunalen Finanzierungen sowie zur Infrastrukturförderung und -finanzierung durch die NRW.BANK
- das Mittelstands- und Existenzgründerportal – mit Informationen zu Förder- und Finanzierungsangeboten für gewerbliche Unternehmen, Existenzgründer, Freiberufler, Handwerker, Forst- und Gartenbau sowie Land- und Fischereiwirtschaft,
- sowie das Wohnraumportal mit Informationen zur privaten und sozialen Wohnraumförderung für Familien sowie zur sozialen Mietraumförderung für Privatinvestoren, Wohnungsunternehmen und karitative Träger.

Die Neugestaltung des Internet-Auftritts steht im Zusammenhang mit dem Ausbau der NRW.BANK zur zentralen Förderplattform in Nordrhein-Westfalen: Nach Beschluss der Landesregierung sollen rund zwei Dutzend Programme der Landesförderung auf die NRW.BANK übertragen werden, um mehr Effektivität und Effizienz, ein besseres

Fördercontrolling sowie mehr Transparenz im Förderdickicht herzustellen. Startschuss war am 1. Juli 2005 mit der Übertragung des Technologie- und Innovationsprogramms NRW (TIP) von der Landesregierung auf die NRW.BANK.

Az.:III 450 - 30

Mitt. StGB NRW September 2005

643

Reform des ÖPNV

Die Neufassung der europäischen Nahverkehrsverordnung hat den drei kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene Anlass gegeben, eine Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger in der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu gründen. Die BAG hat nun Vorschläge zur Reform des ÖPNV vorgelegt, die zunächst eine klare Aufgaben- und Verantwortungsteilung zwischen den Akteuren im ÖPNV vorsehen. Im Einzelnen hält die BAG fest:

„Hierzu ist es sinnvoll, Aufgabenträgerverantwortung und unternehmerische Verkehrsdurchführung zu trennen. Die Regieaufgaben der Bestellerebene sind von den Aufgaben der Erstellerebene zu entflechten. Bei einigen Regieaufgaben müssen die Kommunen entscheiden, ob sie diese als Aufgabenträger wahrnehmen oder der Erstellerebene zuordnen wollen.

Die Aufgabenträger sind dem Gemeinwohl verpflichtet. Ihnen obliegt es, den Rahmen des ÖPNV-Angebots auszugestalten. Ihre Aufgaben nehmen sie durch Planung, Organisation und Bestellung oder Durchführung wahr. Sie erstellen die Nahverkehrspläne und legen die ausreichende Verkehrsbedienung fest. Hierzu ist die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung bei den Aufgabenträgern zusammenzuführen.

Verkehrsunternehmen übernehmen in diesem Rahmen die eigenverantwortliche Leistungserstellung und erfüllen die vom Aufgabenträger festgelegten Gemeinwohlverpflichtungen. Sie sind dem wirtschaftlichen Ergebnis des Unternehmens verpflichtet. Entscheiden sich die Aufgabenträger für die Leistungserstellung durch ein eigenes Unternehmen, ist sicherzustellen, dass die Definition der Leistungserstellung sowie die Kontrolle (hoheitliche Rolle) bei den Aufgabenträgern bzw. den Kommunen liegt und nicht auf Unternehmensebene verantwortet wird.“

Nach Auffassung der BAG ÖPNV sollen sich die Aufsichtsbehörden zukünftig auf Rechtsaufsicht und Gefahrenabwehr konzentrieren. Den Aufgabenträgern soll als Verantwortlichen für die ausreichende Daseinsvorsorge die verbindliche Entscheidung über den Umfang der Verkehrsbedienung und deren Finanzierung zukommen. Die bisherige Erteilung von Linienverkehrsgenehmigungen durch die Genehmigungsbehörde, für deren finanzielle Folgen sie nicht aufkommt, ist danach entbehrlich. Die Aufgabenträger sollen auch die Aufgabe der Genehmigungserteilung übernehmen.

Im Übrigen setzt sich die BAG ÖPNV dafür ein, für alle Marktteilnehmer einen diskriminierungsfreien Zugang zur ÖPNV-Infrastruktur zu gewährleisten und die Aufgaben- und die Ausgabenverantwortung bei den Aufgabenträgern zusammenzuführen. Hierzu sind nach Auffassung der BAG sämtliche Förderinstrumente und Mittel des Bundes und der Länder zu konzentrieren. Die konkrete Finanzierungspraxis soll in die Hände der Aufgabenträger gegeben

werden, die dann die Finanzierung nach den örtlichen Bedürfnissen gestalten.

Schließlich hält die BAG fest, dass die Mittel, die dem System ÖPNV aus dem sog. steuerlichen Querverbund zur Verfügung stehen, auch zukünftig erhalten bleiben müssen. Die von Bund und Ländern zur Finanzierung des ÖPNV aufgebrauchten Mittel sollen in der Höhe langfristig festgeschrieben und dynamisiert werden.

Az.:III 441 - 53

Mitt. StGB NRW September 2005

644

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen hat den Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau fortgeschrieben. Es handelt sich um die Leistungsbereiche „804, Landschaftsbau, Pflanzenlieferung“ und „817, Gründungen“. Das BMVBW macht darauf aufmerksam, dass die Entwürfe für neue Bauverträge anzuwenden sind.

Der Leistungsbereich 804 hat ab dem 01. Juli 2005 Gültigkeit erhalten. Der Standardleistungskatalog ist als Buchausgabe sowie als Diskettenausgabe erhältlich. Beide Arten des Kataloges sowie die entsprechenden Richtlinien dazu sind erhältlich bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 175 0999 Köln, Tel.: (02236) 38 46 3, Fax: (02236) 38 46 40, E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de.

Az.:III 640-27

Mitt. StGB NRW September 2005

645

Szenarien zum Arbeitskräftebedarf und Arbeitsangebot

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) hat nach einer aktuellen Projektion aufgezeigt, dass es bis zum Jahre 2020 gute Chancen für einen moderaten Aufbau der Beschäftigung gibt. Danach wird die Gesamtzahl der Erwerbstätigen in Deutschland bis 2010 fast wieder das Niveau von 2001 erreichen und bis 2020 um etwa 1 Million zunehmen.

Für die sektorale Entwicklung bestätigen sich danach im Wesentlichen die in der Vergangenheit beobachteten Grundtendenzen weiterer Anteilsverluste der Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Bergbau und im verarbeitenden Gewerbe einerseits und Beschäftigungsgewinne in den Dienstleistungsbranchen andererseits. Während im Westen die Zahl der Erwerbstätigen mit 2,3 Mio. kräftig steigen wird, ist im Osten weiterhin mit einem starken Abbau von 1,0 Mio. Stellen zu rechnen.

In einer weiteren Projektion hat sich das IAB mit dem Erwerbspersonenpotenzial bis 2050 auseinandergesetzt. Bis etwa 2010/2015 ist danach lediglich mit einer leichten Abnahme des Erwerbspersonenpotenzials zu rechnen, die sich durch Zuwanderung leicht ausgleichen lässt. Anschließend nimmt das Erwerbspersonenpotenzial demographisch bedingt so stark ab, dass selbst hohe jährliche Zuwanderungen und eine steigende Erwerbsbeteiligung der Frauen den demographischen Effekt nicht mehr kompensieren können.

Das IAB erwartet deshalb eine Diskussion dahingehend, inwieweit man durch längere Jahresarbeitszeiten diesen Rückgang des (qualifizierten) Erwerbspersonenpotenzials ausgleichen kann.

Az.:III 842

Mitt. StGB NRW September 2005

646 Tagesreisen der Deutschen

Das Deutsche Wirtschaftswissenschaftliche Institut für Fremdenverkehr e.V. an der Universität München (DWIF) hat eine Grundlagenuntersuchung zu Tagesreisen der Deutschen durchgeführt und als Beitrag Nummer 50/2005 der Schriftenreihe des DWIF veröffentlicht. Die Untersuchung wurde finanziert durch Zuwendungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie der Wirtschaftsminister und -senatoren der Länder. Die letzte Grundlagenuntersuchung wurde 1995 durchgeführt. Da der Tagestourismus von der amtlichen Statistik des Tourismus nicht erfasst wird, andererseits aber die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in den letzten zehn Jahren außerordentlichen Veränderungen unterworfen waren, ist die Fortschreibung der Ergebnisse von 1995 als Grundlage für wirtschaftliches Engagement im Tagestourismus nicht mehr tauglich.

Wesentliche Rahmenbedingungen, die sich geändert haben, sind die weiter zunehmende Motorisierung und die beispiellose Entwicklung bei den so genannten „Billigfliegern“. Andererseits sind langsame Fortbewegungsarten wie Radfahren und Wandern von zunehmendem Interesse für eine Vielzahl von Menschen. Die wirtschaftliche Entwicklung hat zunehmend zu einer Zurückhaltung beim Konsumverhalten geführt, andererseits haben sie auch zur Inanspruchnahme von Freizeiteinrichtungen, die lediglich für Kurzaufenthalte vorgesehen sind (Vergnügungsparks, Erlebnisbäder und ähnliches), geführt. Einzelne Ergebnisse:

- Rund 9 % der deutschen Bevölkerung über 14 Jahren sind Nichtreisende, die wegen Alter, geringem Einkommen, gesundheitlichen oder familiären Gründen nicht reisen.
- Innerhalb Deutschlands wurden 2004 2,62 Mrd. Tagesausflüge unternommen. Davon sind 562 Mio. Tagesgeschäftsreisen gewesen.
- Tagesausflüge haben eine durchschnittliche Entfernung von 78 km (einfache Fahrt).
- Die durchschnittlichen Ausgaben einer Tagesreise betragen 28,5 €, was eine Zunahme um ca. 39 % gegenüber den durchschnittlichen Tagesausgaben von 1993 bedeutet. Den hauptsächlichen Anteil bilden dabei die Ausgaben für sonstige Einkäufe (nicht Lebensmittel) und der Besuch von Lokalen.
- Aus Tagesreisen resultierte 2004 ein Einkommen von rund 40,5 Mrd. €. Hiervon entfielen rund 24,7 Mrd. € auf Einkommen aus Umsätzen direkt am Zielort und 15,8 Mrd. € Einnahmen aus so genannten indirekten Umsätzen, die den Lieferanten von Waren, Gütern und Dienstleistungen zufließen.
- Der Anteil des Tagesreisetourismus entspricht rund 2,6 % des Volkseinkommen dar. Der entsprechende Anteil am Volkseinkommen aus Tourismus mit Übernachtungen liegt bei rund 1,2 %.

- Der Tourismus bot 2004 rund 2,5 Mio. Menschen Beschäftigung.

Die „Tagesreisen der Deutschen“ ist als DWIF-Schriftenreihe Nr. 50/2005 zum Preis von 30 € zzgl. 7 % MwSt. plus 1,20 € Portokosten zum Gesamtpreis von 33,38 € erhältlich. Bestellungen richten Sie bitte an das Deutsche wirtschaftswissenschaftliche Institut für Fremdenverkehr, Tel. 089/267091, Fax 089/267613 und E-Mail: info@dwif.de.

Az.:III 470 - 15

Mitt. StGB NRW September 2005

647 Umweltstandards im ÖPNV-Wettbewerb

Gemessen an modernen Umweltstandards sind vor allem die im ÖPNV verbreiteten Dieselsebusse ohne moderne Abgastechnik problematisch. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sucht insofern im Rahmen der 1999 gestarteten Qualitätsoffensive ÖPNV gemeinsam mit Herstellern, Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen nach innovativen, betriebswirtschaftlich günstigen technischen Lösungen, die sich möglichst rasch in die Praxis umsetzen lassen. Dabei soll der EU-rechtlich vorgesehene Ausschreibungswettbewerb als Chance genutzt werden, um anspruchsvollen Umweltstandards im ÖPNV zum Durchbruch zu verhelfen.

Um die genannten Ziele zu erreichen, rief das BMU unter dem Titel „Anspruchsvolle Umweltstandards im ÖPNV-Wettbewerb“ einen Wettbewerb zur Ausschreibungspraxis ins Leben, an dem sich 36 öffentliche Verkehrsanbieter beteiligten. Eine Jury wählte daraufhin die Stadtverkehrsgesellschaft Frankfurt (Oder) und die Berliner Verkehrsbetriebe als Partner eines Demonstrationsvorhabens aus.

Die nun vorliegende Broschüre „Anspruchsvolle Umweltstandards im ÖPNV-Wettbewerb“ dokumentiert die Ergebnisse des gleichnamigen Demonstrationsvorhabens. Demnach zeigen die betriebswirtschaftlichen Begleituntersuchungen, dass sich die Investitionen in anspruchsvolle Techniken langfristig auszahlen. Das BMU wirbt für den anspruchsvollsten europäischen Umweltstandard EEV (enhanced environmentally friendly vehicle), der noch über die ab 2008 verbindliche Abgasnorm Euro V hinausgeht.

Die Broschüre kann kostenlos bezogen werden beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Alexanderplatz 6, 10178 Berlin, Tel.: 01888 305-2240, Fax: 01888 305-2299, E-Mail: Daniela-Marquardt@bmu.bund.de

Az.:III 154 - 00

Mitt. StGB NRW September 2005

648 Veranstaltungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen veranstaltet regelmäßig Kongresse zu einzelnen Verkehrsthemen und den fachlich umfassenden Deutschen Straßen- und Verkehrskongress. Der nächste Straßen- und Verkehrskongress findet 2006 vom 27. bis 29. September 2006 in Karlsruhe statt. Im Herbst 2005 werden folgende Veranstaltungen mit Kommunalbezug durchgeführt:

- Kolloquium „Straßenerhaltung in Kommunen“ (13./14. September 2005 in Bochum)

- „Deutscher Straßenausstattertag“ in Zusammenarbeit mit dem Industrieverband Straßenausstattung (21./22. September 2005 in Hannover)
- Betonstraßentagung 2005 (22./23. September 2005 in Essen)
- Kolloquium „Straßenbetriebsdienst“ (27./28. September 2005 in Karlsruhe)

Die näheren Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen sind auf der Internetseite der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, www.fgsv.de, einsehbar.

Az.:III 640 - 21 Mitt. StGB NRW September 2005

649 Wettbewerb „Deutscher Förderpreis Jugend in Arbeit“

Bundeswirtschafts- und -arbeitsminister Wolfgang Clement und der Vorstandsvorsitzende der Bundesagentur für Arbeit, Frank-J. Weise, haben am 22.07.2005 in Berlin den Wettbewerb „Deutscher Förderpreis Jugend in Arbeit“ ins Leben gerufen. Der bundesweite Wettbewerb will Aktivitäten gegen Jugendarbeitslosigkeit mobilisieren und gute Beispiele bekannt machen, die der Stabilisierung und beruflichen Integration junger Arbeitsloser unter 25 Jahren dienen.

Die besten Projekte und Konzepte für jugendliche Bezieher von Arbeitslosengeld II werden mit einem Preis ausgezeichnet. Dafür stehen zweckgebundene Fördergelder in Höhe von insgesamt 3,4 Millionen Euro bereit. Der Wettbewerb wird von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene unterstützt.

Der Wettbewerb richtet sich an alle, die sich für die Stabilisierung junger Menschen unter 25 Jahren und für ihre Integration in Ausbildung oder Arbeit einsetzen. Das Engagement und die Kreativität der Initiatoren soll gefördert und unterstützt werden. Die Wettbewerbssteilnehmer können laufende, aber auch bereits abgeschlossene Projekte sowie noch nicht realisierte Konzepte einreichen. Diese sollen dazu beitragen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen erfolgreichen Start ins Berufsleben zu ermöglichen. Die Bewerber ordnen sich selbst einer der folgenden Kategorien zu:

- Freie Träger: Träger der freien Wohlfahrtspflege, Organisationen der Tarifpartner und der Kirche, nicht im Verband organisierter Träger.
- Unternehmen, die Aktivitäten zur Integration von jungen Menschen vorweisen.
- Initiativen und Netzwerke: Selbsthilfegruppen, Freiwillige und/oder ehrenamtliche Initiativen, regionale Entwicklungspartnerschaften, Netzwerke mit mindestens einem Partner aus einem nicht unternehmerischen Bereich.
- Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II, zugelassene Kommunen sowie Agenturen für Arbeit.

Der Wettbewerb ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe des Wettbewerbs zeichnen Länderjurys bis Ende 2005 bis zu 16 regionale Sieger in den einzelnen Kategorien aus. Die Sieger der Landeswettbewerbe qualifizieren sich damit für den Bundeswettbewerb. Für diese zweite Stufe des Wettbewerbs

ist die Auszeichnung der Sieger durch eine Bundesjury im Frühjahr 2006 vorgesehen. Sowohl Landesjurys wie Bundesjury stellen einen repräsentativen gesellschaftlichen Querschnitt der verantwortlich Handelnden des jeweiligen Bundeslandes bzw. der Bundesrepublik dar. Zu ihnen gehören Vertreter aus Politik, Unternehmen, Gewerkschaften, Kommunen, Forschung, Gesellschaft- und Wohlfahrtsverbänden. Der DStGB ist in der Bundesjury durch seinen zuständigen Beigeordneten vertreten.

Die Preisträger auf Landesebene erfahren im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung eine besondere Anerkennung und Würdigung. Zusätzlich erhalten sie für die Umsetzung ihres Konzeptes bzw. den Ausbau ihres Projektes Fördergelder bis zu 50.000 Euro. Die Sieger auf Bundesebene erhalten neben der öffentlichen Ehrung eine Projektfinanzierung von bis zu 250.000 Euro. Zusätzlich wird auf Bundesebene die innovativste Idee mit einem Sonderpreis von bis zu 250.000 Euro prämiert.

Die Fördergelder sind zweckgebunden und müssen für die Integration von Hilfebedürftigen nach dem SGB II eingesetzt werden. Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II, zugelassene Kommunen sowie Agenturen für Arbeit werden gleichermaßen ausgezeichnet, erhalten aber keine zusätzlichen Finanzmittel.

Für Rückfragen steht eine Wettbewerbsshotline unter 0180-100 2866 bereit (4,6 Cent pro Minute). Weitere Informationen sowie die Wettbewerbsunterlagen zum Herunterladen stehen auf der Homepage unter www.förderpreis-jugend.de bereit.

Wettbewerbsbeiträge sind in schriftlicher Form und unterschrieben bis zum 14. Oktober 2005 einzureichen bei der Bundesagentur für Arbeit, -Wettbewerbsbüro „Jugend in Arbeit“, Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg. Als Ansprechpartner steht für Rückfragen bereit: Wettbewerbsbüro „Jugend in Arbeit“, Telefon: 0911/179-4172, Fax: 0911/179-1486, Email: zentrale.förderpreisjugend@arbeitagentur.de

Az.:III 841 Mitt. StGB NRW September 2005

650 Zusammenarbeit der Grundsicherungsträger nach dem SGB II

Am 1. August 2005 haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Bundesagentur für Arbeit sowie Deutscher Städtetag und Deutscher Städte- und Gemeindebund eine Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gem. § 44 b Sozialgesetzbuch II mit folgenden Grundsätzen abgeschlossen:

- Stärkung der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaften über klare Entscheidungsbefugnis im operativen Geschäft, die vollständige Weisungsbefugnis über die von den Leistungsträgern bereitgestellten Mitarbeiter sowie die Verantwortung für die Verwendung der Eingliederungs- und der Verwaltungsmittel vor Ort.
- Stärkung der dezentralen Verantwortung durch Schaffung klarer Mehrheitsverhältnisse in der Trägerversammlung der Arbeitsgemeinschaft.
- Trennung von Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung in der Weise, dass die Bundesagentur sich

zur Gewährleistungsverantwortung als Leistungsträger bekennt, sie die Arbeitsgemeinschaften jedoch bei der Wahrnehmung ihrer Umsetzungsverantwortung unterstützt.

Aus Verbandssicht ist mit der Rahmenvereinbarung ein wichtiger Schritt bei der Verbesserung der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften erreicht worden. Sie ist geeignet, die Umsetzung des SGB II vor Ort zu erleichtern. Insofern wird mit der Rahmenvereinbarung eine wesentliche Forderung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen erfüllt, die eine Dezentralisierung der Aufgabenwahrnehmung und Stärkung der lokalen Möglichkeiten beinhaltet.

Az.:III 810 - 2/2

Mitt. StGB NRW September 2005

651 **Zustand der kommunalen Straßeninfrastruktur**

Das Institut für Straßenwesen in Aachen (isac) hat im Auftrag des Autoclub Europa (ACE) und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IGBAU) eine Studie über den Zustand der kommunalen Straßeninfrastruktur in Deutschland erstellt. Hintergrund der Studie ist, dass der sich verschlechternde Zustand der kommunalen Straßeninfrastruktur zwar vielerorts erkennbar, aber nicht quantifizierbar ist. Die Vielfalt der Straßenbaulastträger, vor allem aber die unbefriedigende Situation bei der systematischen Zustandserfassung der Straßen verhindert es, ein genaues Bild über die Qualität des kommunalen Straßennetzes zu erhalten. Nur etwa 40 % der Gemeinden betreiben eine regelmäßige Zustandserfassung. Weitere 20 % haben eine einmalige Erfassung durchgeführt und die anderen 40 % betreiben keine Zustandserfassung ihres Straßennetzes.

Die Studie kommt bei den untersuchten Kommunen zu dem Ergebnis, dass teilweise nur zwischen 20 und 50 % der Erhaltungsmittel eingesetzt werden, die für die Erhaltung des Qualitätszustandes im Status Quo erforderlich wären. Für die Instandsetzung und Erneuerung der Fahrbahnbefestigungen müssen laut der Studie Erhaltungssätze von 2,30 € pro Quadratmeter und Jahr in den neuen Bundesländern und 1,10 € pro Quadratmeter und Jahr in den alten Bundesländern im Durchschnitt angesetzt werden.

Wegen der nicht ausreichenden Finanzierung in dieser Höhe, hat sich aufgrund einer Hochrechnung im Rahmen der Studie auf ca. 64 000 km bei einem Gesamtnetz von ca. 395 000 km ein nicht mehr akzeptabler Fahrbahnzustand eingestellt. Zur Behebung alleine dieser Schäden ist ein Finanzvolumen in Höhe von ca. 25 Mrd. € erforderlich.

Die Studie kann per E-Mail bezogen werden bei alexandra.heermann@dstgb.de.

Az.:III 642 - 30

Mitt. StGB NRW September 2005

Bauen und Vergabe

652 **Aussetzung der Sieben-Jahres-Frist**

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Regelung des § 245 b Abs. 2 BauGB den Ländern die Möglichkeit eingeräumt,

dass für die Nutzungsänderung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden im Außenbereich nach Aufgabe der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung die Sieben-Jahres-Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) BauGB bis zum 31.12.2008 nicht anzuwenden ist.

Der Landtag hatte bekanntlich bereits mit seinem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW vom 17.12.2003 (GV. NRW. S. 784) beschlossen, dass für die Änderung der bisherigen privilegierten Nutzung eines Gebäudes im Außenbereich die Sieben-Jahres-Frist bis zum 31.12.2004 nicht anzuwenden sei. Der Landesgesetzgeber hatte aber zusätzliche Bedingungen an die Nichtbeachtung der Sieben-Jahres-Frist gestellt, nämlich die Änderung der bisher landwirtschaftlich genutzten Gebäude durften den Darstellungen eines Landschaftsplans nicht widersprechen und mussten mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren sein.

Der StGB NRW hatte zu dieser Regelung in seinen Mitteilungen Nr. 292 vom April 2004 bereits kritisch Stellung genommen. Er hatte darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber den Ländern nur die Ermächtigung eingeräumt hat, die Sieben-Jahres-Frist bis zum 31.12.2008 auszusetzen. Weitere Abhängigkeiten, die einer Nutzungsänderung entgegengehalten werden können, waren und sind nicht in die Regelungsbefugnis der Länder gestellt worden. Das Ausführungsgesetz zum BauGB NRW vom 17.12.2003 war somit verfassungswidrig. Die Geschäftsstelle des StGB NRW hatte die Anwendung des Ausführungsgesetzes dergestalt empfohlen, dass bei Einzelbeurteilungen die zusätzlichen Tatbestandsmerkmale nicht beachtet werden sollten.

Mit dem Entwurf des neuen Ausführungsgesetzes zum BauGB betont die Landesregierung nunmehr, dass die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzes NRW vom 17.12.2003 bisher an die Aussetzung der Frist geknüpfte Bedingung, „sofern die Änderung der bisherigen Nutzung den Darstellungen eines Landschaftsplans nicht widerspricht und mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist“, über die bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage hinausgeht und deshalb entfallen soll.

Die Geschäftsstelle des StGB NRW hat in der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf Folgendes ausgeführt:

„Dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Ausführung des Baugesetzbuchs stimmen wir zu.

Gleichzeitig nehmen wir zur Kenntnis, dass bezüglich der von uns kritisierten Vorgängerregelung nunmehr in Übereinstimmung mit unserer Kritik festgestellt wird, dass die damaligen zusätzlichen Kriterien: „Darstellung eines Landschaftsplans, Belange von Naturschutz und Landschaftspflege“ nicht durch die bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage in § 245 b Abs. 2 BauGB gedeckt waren.

Insofern wird mit der neu vorgeschlagenen Regelung der verfassungsgemäße Zustand wieder hergestellt.

Zugleich bitten wir, den Gem. RdErl. vom 26.03.2004 - III - 7 - 611.40.10.01 - (MBl. NRW v. 11.05.2004 S. 505) ersatzlos aufzuheben.“

Az.:II/1 620-01

Mitt. StGB NRW September 2005

Das interkommunale Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB) schützt die Nachbargemeinden in ihrer Eigenschaft als Selbstverwaltungskörperschaften und Trägerinnen der Planungshoheit vor unzumutbaren städtebaulichen Auswirkungen auf ihre Innenstädte, nicht aber die dort ansässigen Einzelhandelsbetriebe vor Konkurrenz.

Die geplante Erweiterung eines Einkaufszentrums um 30.000 m² Geschossfläche - hier: CentrO O. - verletzt das interkommunale Abstimmungsgebot nicht, wenn durch ein methodisch einwandfreies Einzelhandelsgutachten plausibel dargelegt wird, dass in den Nachbarstädten lediglich Kaufkraftabflüsse von deutlich unter 5 % zu erwarten sind und auch im Übrigen eine Verödung ihrer Innenstädte nicht zu befürchten ist.

Das Urteil des OVG NRW vom 06.06.2005 - 10 D 148/04.NE - ist noch nicht rechtskräftig.

Az.:II/1 620-01 Mitt. StGB NRW September 2005

654 Praxis der Kommunalverwaltung online

Nur eine gut informierte Verwaltung ist auf Dauer auch eine effiziente und Kosten sparende Verwaltung. Diesen Leitsatz haben sich der Kommunal- und Schul-Verlag und C.H. Beck zur Aufgabe gemacht und gerade in Zeiten eklatanter Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand ein neues Online-Produkt entwickelt, um die öffentliche Verwaltung in Zukunft noch direkter, umfassender und aktueller zu informieren.

Das seit Jahrzehnten bewährte Standardwerk „PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG“, herausgegeben vom traditionsreichen Kommunal- und Schul-Verlag, ist nun erstmalig auch als Online-Version erhältlich – und zwar bei C.H. Beck, dem führenden juristischen Fachverlag. In dem neuen Fachmodul „Beck-KOMMUNALPRAXIS plus“ wird das Standardwerk um weitere Beck'sche Inhalte (Gesetze, Rechtsprechung, Zeitschriften, Fachnews) ergänzt.

Die in 12 Landesausgaben mit durchschnittlich 28 Bänden erscheinende Printausgabe (mit einem Gesamtvolumen von über 160.000 Seiten) wird bei beck-online als länderspezifisches Modul angeboten. Verfügbar sind ab jetzt zunächst Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Die weiteren Bundesländer folgen in den nächsten Monaten.

Damit hat C.H. Beck seinem bereits sehr umfangreichen Online-Angebot ein weiteres, wichtiges Modul hinzugefügt, das ganz gezielt auf die Kommunalverwaltung und deren tägliche Arbeit ausgerichtet ist, und zwar auf Mitarbeiter(innen) aller Arbeitsbereiche auf kommunaler Verwaltungsebene, von Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen über Verwaltungsgemeinschaften bis zu Verwaltungsschulen und sonstigen kommunalen Institutionen sowie Verwaltungsgerichten. Behandelt werden alle praxisrelevanten Rechts- und Arbeitsgebiete der kommunalen Verwaltung, bearbeitet von kompetenten Praktikern aus den zuständigen Ministerien, kommunalen Spitzenverbänden, Verwaltungsbehörden und der sonstigen Rechtsspraxis. Inhaltlich deckt das Werk Bundes-, Landes- und Kommunalrecht – in betont praxisnahen Kommentaren und Darstellungen allgemein verständlich aufbereitet –

bis in die kleinsten Nischen, die sonst kaum bis gar nicht behandelt werden, ab. Mit Beispielen, Mustern, Formblättern, Organigrammen, Anmerkungen, Verweisen usw. stehen praktische Umsetzungshilfen zur Verfügung.

In dem neuen Modul „Beck-KOMMUNALPRAXIS plus“ haben die Nutzer(innen) zusätzlich Zugriff auf die umfassende Gesetzessammlung „Beck'sche Gesetze Digital“ – mit Landesrecht, auf die einschlägige Rechtsprechung, auf die Zeitschriften NVwZ, NVwZ-RR und LKV sowie auf Fachnews – alles bei beck-online und alles miteinander verlinkt! Nach und nach wird auch das gesamte Werk „PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG“ mit diesen zusätzlichen Beck-Inhalten verlinkt. Außerdem können die Nutzer(innen) in der gesamten Datenbank recherchieren, insbesondere im Fachmodul Verwaltungsrecht plus.

Ein besonderer Vorteil des Werkes ist die fortlaufende Aktualisierung; so sind auch die Nutzer(innen) von „Beck-KOMMUNALPRAXIS plus“ durch ständige Online-Aktualisierungen immer auf dem Laufenden. Und damit auch in Zeiten von Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand alle Mitarbeiter(innen) Zugriff auf die Informationen haben, kann eine unmittelbare Nutzung gleichzeitig an beliebig vielen Plätzen einer Kommune erfolgen. Darüber hinaus gibt es kostengünstige Intranet-Angebote.

Az.:II/1 00 Mitt. StGB NRW September 2005

655 Vergabe von Versicherungsleistungen an die GVV-Kommunalversicherung

Seit Jahren ist rechtlich umstritten, ob die Vergabe von Versicherungsdienstleistungen durch die Gemeinden an die GVV-Kommunalversicherung dem Vergaberecht unterliegt oder ob es sich hier um ein vergaberechtsfreies Inhouse-Geschäft handelt, weil die GVV als kommunale Selbsthilfeeinrichtung anzusehen ist. Der Städte- und Gemeindebund hat bislang die Ansicht vertreten, dass ein vergaberechtsfreies Inhouse-Geschäft vorliegt, weil die GVV-Kommunalversicherung als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit als kommunale Selbsthilfeeinrichtung anzusehen ist, die den Kriterien des sog. „Teckal-Urteils des EuGH vom 18. November 1999 entspricht (Az.: C-107/98).

Die Geschäftsstelle hat Anfragen der Kommunen aber immer darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine strittige Rechtsfrage handelt, für die noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung vorliegt. Die Geschäftsstelle hat die Mitgliedskommunen immer darauf hingewiesen, dass die Gemeinden unabhängig von den vergaberechtlichen Fragen natürlich die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft zu beachten haben (§ 75 Abs. 2 GO). Selbst wenn die Vergabe von Versicherungsdienstleistungen an die GVV-Kommunalversicherung ohne Ausschreibung möglich wäre, ist es geboten, den Markt zu erkunden und den günstigsten Bieter zu suchen. Ein solches Verfahren wird allerdings einfacher ablaufen, als eine detaillierte Ausschreibung nach VOL, die bei Auftragswerten ab 200.000 Euro ja europaweit erfolgen müsste.

In einem neuen Urteil vom 15.07.2005 hat das Oberlandesgericht Köln die Ansicht vertreten, dass Versicherungsverträge von Kommunen mit der GVV-Kommunalversicherung nicht unter das Privileg des „Inhouse-Geschäfts“ fallen, also eine Auftragserteilung ohne Beachtung des Ver-

gaberechts also nicht zulässig sei. Vielmehr sei in der Regel eine öffentliche Ausschreibung geboten. Das OLG Köln hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falls die Revision zugelassen. Es ist anzusehen, dass die GVV-Kommunalversicherung Revision einlegen wird und eine Klärung durch den Bundesgerichtshof herbeiführen wird.

Für Einzelheiten wird auf den Schnellbrief Nr. 86/2005 vom 28.07.05 an die Mitgliedskommunen hingewiesen.

Az.:ll schw/g

Mitt. StGB NRW September 2005

Umwelt, Abfall und Abwasser

656 Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Mit dem Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen vom 21. Juni 2005 (Bundesgesetzblatt I 2005, S. 1666 ff.) ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) geändert worden (Art. 2 des Gesetzes). Das Bürokratieabbau-Gesetz ist am 01. Juli 2005 in Kraft getreten. Wesentliche Änderung im KrW-/AbfG ist unter anderem, dass der § 20 KrW-/AbfG (Abfallbilanzen) aufgehoben worden ist. Nunmehr sind in § 19 KrW-/AbfG sowohl Regelungen zu den Abfallwirtschaftskonzepten als auch zu den Abfallbilanzen (früher: § 20 KrW-/AbfG) enthalten. Weiterhin sind die Mengenschwellen in § 19 KrW-/AbfG, bei der Überschreiten die Pflicht zur Aufstellung von Konzepten und Bilanzen ausgelöst wurde, entfallen. Die Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen steht nunmehr den Abfallerzeugern frei. Die Aufstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes und einer Abfallbilanz kann z.B. die abfallrechtliche Überwachung erleichtern (§§ 44, 47 KrW-/AbfG), in dem durch Konzepten und Bilanzen Entsorgungsnachweise ersetzt werden können. Dieses gilt allerdings nicht für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, weil der § 19 Abs. 1 bis Absd. 4 KrW-/AbfG nur für private Abfallerzeuger gilt. Für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt § 19 Abs. 5 KrW-/AbfG n.F. weiterhin, dass diese Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen aufzustellen haben. Das Nähere regeln die Bundesländer. In § 5 a und 5 c Landesabfallgesetz NRW ist geregelt, dass die Kreise und kreisfreien Städte in ihrem Gebiet Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen aufstellen.

Az.:ll/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW September 2005

657 Bundesumweltministerium zu MVA-Kapazitäten

Das Bundesumweltministerium hat im Zusammenhang mit Berichten in den Medien darauf hingewiesen, dass für die Entsorgung des privaten Hausmülls genügend Kapazitäten vorhanden sind. Seit dem 01.06.2005 dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nach der Ablagerungsverordnung und der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) – nach einer 12 Jahre langen Übergangszeit – keine biologisch abbaubaren Abfälle mehr auf Deponien abgelagert werden. Die nicht mehr verwertbaren Abfälle sind vor der Ablagerung durch Verbrennung oder mechanisch-biologisch vorzubehandeln. In den Medien war darüber berichtet worden, dass ein Entsorgungsnotstand drohe, weil die vorhandenen Behandlungskapazitäten z.B. in Müllverbren-

nungsanlagen nicht vorhanden seien. Das Bundesumweltministerium weist auf seiner Internetseite www.bmu.de und in der Pressemitteilung Nr. 201/05 vom 21.07.2005 darauf hin, dass die Kommunen in den vergangenen Jahren erheblich in die Errichtung von biologisch-mechanischen Vorbehandlungsanlagen und Müllverbrennungsanlagen investiert haben. Von einem „Müllvorstand“ oder einer drohenden Entsorgungskrise, wie sie in Medienberichten dargestellt werde, könne nicht die Rede sein.

Angespannt sei derzeit allerdings die Situation bei der Entsorgung der gewerblichen Siedlungsabfälle. Gewerbliche Siedlungsabfälle seien in der Vergangenheit oftmals einer Scheinverwertung zugeführt worden. Um diese Situation schnell zu verbessern, müssten die geltenden Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur vorrangigen Verwertung auch für Gewerbeabfälle endlich in die Praxis umgesetzt werden. Die seit dem Jahr 2003 bestehende Gewerbeabfallverordnung müsse in den Betrieben mit Leben erfüllt werden. Gerade die dort anfallenden Siedlungsabfälle würden sich aufgrund ihrer Zusammensetzung hervorragend zur Verwertung eignen.

Az.:ll/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW September 2005

658 Deponieverwertungsverordnung

Am 01.09.2005 wird die Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien (Deponieverwertungsverordnung-DepVerwV) in Kraft treten (BGBl I 2005, S. 2252). Die Deponieverwertungsverordnung hat u.a. zum Ziel, Scheinverwertungen von Abfällen auf Deponien zu unterbinden. Die Deponieverwertungsverordnung ergänzt damit die Ablagerungsverordnung, die bereits am 01.03.2001 in Kraft getreten ist und ab dem 01.06.2005 vorgibt, dass sämtliche Abfälle zur Beseitigung in Müllverbrennungsanlagen durch Verbrennung oder in mechanisch-biologischen Anlagen durch eine mechanisch-biologische Vorbehandlung vorzubehandeln sind. Die Deponieverwertungsverordnung dient deshalb insbesondere dazu, dass die Vorgaben der Ablagerungsverordnung nicht unterlaufen werden und künftig die Kosten für die Deponienachsorge dadurch erheblich verringert werden können, dass auf den Abfalldeponien nur noch sog. inerte Abfälle (§ 3 Abs. 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) abgelagert werden dürfen. Darunter sind Abfälle zu verstehen, die im Deponiekörper nicht mehr reagieren können, so dass kostenintensive Probleme z.B. durch Deponiesickerwasser oder Deponiegas nicht mehr entstehen.

Az.: ll/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW September 2005

659 Entwurf einer Verordnung über Lärmkartierung

In den Mitteilungen des StGB NRW August 2005 Nr. 593, S. 258 war darüber berichtet worden, dass das Gesetz zur Umsetzung der EU-Umgebungslärm-Richtlinie am 30.06.2005 in Kraft getreten ist. Nunmehr hat das Bundesumweltministerium nach Mitteilung des DStGB im August 2005 den Entwurf einer Verordnung zur Lärmkartierung vorgelegt. Die Verordnung soll das Gesetz zur Umsetzung der EU-Umgebungslärm-Richtlinie ergänzen. In § 4 des Verordnungsentwurfes (Datenerhebung und Datenübermittlung) ist u.a. vorgesehen, dass die Gemeinden die für die Lärmkarten erforderlichen Daten über die vom Um-

gebungslärm betroffene Wohnbevölkerung und insoweit auch über die Wohnbebauung zu erheben haben und den für die Ausarbeitung der Lärmkarten zuständigen Behörden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen haben. Die Geschäftsstelle hat gegenüber dem DStGB deutlich gemacht, dass eine solche Regelung gegenüber dem Bundesumweltministerium entschieden abzulehnen ist. Nach § 47 e Abs. 1 BImSchG n.F. sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Ausarbeitung von Lärmkarten zuständig. Soweit nach Landesrecht eine andere Behörde als die Gemeinde zuständig ist, muss diese zuständige Behörde auch die für die Lärmkarten erforderlichen Daten erheben. Vor diesem Hintergrund kann in § 4 Abs. 2 einer Verordnung über die Lärmkartierung allenfalls aufgenommen werden, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde die für die Lärmkarten erforderlichen Daten über die vom Umgebungslärm betroffene Wohnbevölkerung und insoweit auch über die Wohnbebauung erhebt. Anderenfalls würde der Vollzug im jeweiligen Bundesland unnötig erschwert. Im Übrigen hat die Geschäftsstelle bereits in den Mitteilungen des StGB NRW August 2005 Nr. 593, S. 260 darauf hingewiesen, dass in NRW die Zuständigkeiten noch nicht festgelegt sind. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass sich die Zuständigkeit der Bezirksregierungen bei der Aufstellung von Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen im Rahmen der Umsetzung der EU-Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie sowie die vom Land NRW seit dem Jahr 2002 insoweit durchgeführten Messungen bewährt haben. Dieses spricht grundsätzlich dafür, die Zuständigkeit nach § 47 e Abs. 1 BImSchG nicht bei den Gemeinden zu belassen, sondern diese nach Landesrecht in NRW durch Landesbehörden wahrzunehmen. Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.: II/2 70 – 11 qu/qu Mitt. StGB NRW September 2005

660 Erlass-Entwurf zum Elektronikschrottgesetz

Das Umweltministerium NRW hatte der Geschäftsstelle im Juli 2005 den Entwurf eines Erlasses zur Umsetzung des ElektroG in NRW zugesandt. Die Geschäftsstelle hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„ wir bedanken uns recht herzlich für die Übersendung des Entwurfes eines Erlasses zur Umsetzung des ElektroG in NRW und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

1. Verwertungsoption und Übertragung von Entsorgungsaufgaben

Unter Ziffer I. (Abgrenzung der Zuständigkeiten) des o.g. Erlass-Entwurfes wird in der Unterziffer 1 klargestellt, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LabfG NRW für die Einsammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten zuständig sind. Hierzu gehört auch die Bereitstellung der Altgeräte in fünf Gruppen zur Abholung durch den Hersteller und damit auch der Betrieb der sog. Abholstellen (bzw. Übergabestellen). Es wird zugleich deutlich gemacht, dass die Bereitstellung der Altgeräte in fünf Gruppen keine Sortierung (im Sinne einer Behandlung von Abfällen) darstellt, sondern dem Vorgang der Sammlung/Bereitstellung zugeordnet wird. Damit verbleibt bei den Landkreisen nach § 9 Abs. 6 ElektroG lediglich die Entscheidung, ob Altgeräte von der Bereitstellung zur Abholung durch die Hersteller ausgenommen und einer Verwertung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zugeführt werden.

Es bestehen grundsätzlich Bedenken dagegen, die Zuständigkeiten im Hinblick auf das ElektroG in dieser Art und Weise landesrechtlich zu verorten. Gleichwohl ist in diesem Zusammenhang die Unterziffer 3 (Übertragung von Entsorgungsaufgaben) unter Ziffer I. (Abgrenzung der Zuständigkeiten) klarer zu formulieren. Insbesondere geht es darum, deutlicher herauszustellen, dass ein Landkreis gehalten ist, die ihm grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 LabfG NRW obliegende Aufgabe der Verwertung von alten Elektro- und Elektronikgeräten auf eine kreisangehörige Stadt/Gemeinde nach § 5 Abs. 6 Satz 4 LabfG NRW schriftlich zu übertragen, wenn der Landkreis seinerseits die Verwertungsoption nach § 9 Abs. 6 ElektroG nicht ausüben möchte, gleichwohl aber die betroffene kreisangehörige Stadt/Gemeinde diese Verwertungsoption für sich nutzen will.

Wir schlagen daher vor, Ziffer 3 um einen weiteren Satz 4 (neu) zu ergänzen, der wie folgt lauten sollte:

„Eine Übertragung der Entscheidung über die Ausnahme von der Bereitstellung und die Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach § 9 Abs. 6 ElektroG ist vom Kreis auf die kreisangehörige Stadt/Gemeinde zu übertragen, wenn diese es wünscht und der Kreis seinerseits von der Verwertungsoption nach § 9 Abs. 6 Elektro G keinen Gebrauch machen möchte.“

2. Genehmigungsbedürftigkeit von Sammelstellen

In Ziffer II des Erlassentwurfes wird zur Genehmigungsbedürftigkeit von Sammelstellen ausgeführt, dass diese immissionsschutzrechtlich zu genehmigen sind, soweit die in Nr. 8.12 des Anhangs zur 4. BImSchV festgelegten Mengenschwellen überschritten werden.

Wir lehnen diese Genehmigungsbedürftigkeit ab, zumal sie systematisch einen Widerspruch zu den Ausführungen in dem Erlass-Entwurf zu Ziffer I (Abgrenzung der Zuständigkeiten) und dort zur Unterziffer 1. (Sammlung/Bereitstellung) darstellt. In der Unterziffer 1 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Sortierung der Altgeräte in fünf Gruppen dem Vorgang der Sammlung/Bereitstellung zugeordnet wird. Hierdurch wird verdeutlicht, dass der Betrieb von Sammelstellen dem Vorgang der Erfassung/Sammlung zuzuordnen ist, so dass gleichzeitig eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen nicht vorliegen kann.

Wir weisen darauf hin, dass nach unserem Kenntnisstand die Länder Bayern, Sachsen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Bremen die sog. Sammelstellen bzw. Übergabestellen nicht als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig eingestuft haben. Rechtlich gesehen erscheint uns diese Einordnung als zutreffend, denn nach einem Urteil des BayVGh vom 3.1.1994 (Az.: 2 CS 93.2345) fehlt es an einem Lagern im abfallrechtlichen Sinne, wenn Stoffe in einem Wertstoffhof nur für kurze Zeit solange aufbewahrt werden, bis eine für den weiteren Transport ausreichende Menge des jeweiligen Stoffes angefallen ist, der dort von Abfallbesitzern entgegengenommen und zum Zwecke des späteren Abtransportes und weiterer Verwendung gesammelt wird. Diese rechtssystematische Einordnung trifft auch auf die Sammelstellen/Übergabestellen (Abholstellen) für Elektro- und Elektronikaltgeräte zu. Die Bereitstellung in den fünf Containern ist noch dem Vorgang der Erfassung zuzuordnen. Hierfür spricht auch, dass nach § 3 Abs. 10 ElektroG unter einer Abfallbehandlung im Sinne des ElektroG nur solche Tätigkeiten verstan-

den werden, die nach der Übergabe der Altgeräte an eine Anlage zur Entfrachtung von Schadstoffen, zur Demontage, zum Schreddern, zur Verwertung oder zur Vorbereitung der Beseitigung durchgeführt werden, sowie sonstige Tätigkeiten, die der Verwertung oder Beseitigung der Altgeräte dienen.

Nach der in dem Erlass-Entwurf vertretenen Rechtsauffassung, müssten demnächst auch Standorte für Altglas-, Altpapier- und Sammelcontainer für gebrauchte Einwegverpackungen aus Kunststoff, Verbundmaterialien und Metall als Abfallzwischenlager eingeordnet werden. Dieses wäre ebenso nicht wünschenswert. Insgesamt halten wir es daher für erforderlich, entsprechend der Verfahrensweise in den vorstehend genannten Bundesländern davon auszugehen, dass Sammelstellen nicht immissionsschutzrechtlich, sondern nur baurechtlich genehmigt werden müssen.

Wir bitten unsere Anregungen zu berücksichtigen und stehen für etwaige Rückfragen gerne zur Verfügung“

Das Antwortschreiben des Umweltministeriums NRW vom 17.8.2005 ist auszugsweise in einer weiteren Mitteilungsnotiz in diesem Heft wiedergeben.

Az.:II/2 31-02 qu/hu Mitt. StGB NRW September 2005

661 Umsetzung des Elektronikschrotgesetzes in NRW

Wie bereits in den Mitteilungen des StGB NRW im Mai 2005 (Nr. 385, S. 172ff.) berichtet wurde, ist am 24.3.2005 das Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz (ElektroG) in Kraft getreten (BGBl. I 2005, S. 762 ff.). Zwischenzeitlich konnten eine Vielzahl von offenen Fragen einer Klärung zugeführt werden. Im Einzelnen:

1. Umsetzung des ElektroG in NRW

Im Hinblick auf die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (in NRW: kreisangehörige Städte und Gemeinden/Landkreise) ist das ElektroG bis zum 23.3.2006 ausgesetzt worden (§ 24 ElektroG), d.h. erst zu diesem Datum müssen (spätestens) die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ihren Pflichten nach dem ElektroG in vollem Umfang nachkommen. Es empfiehlt sich, zum 1.1.2006, einen Vollzug auf der Grundlage des ElektroG sicherzustellen.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 ElektroG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, Sammelstellen einzurichten, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes von Endnutzern (§ 3 Abs. 4 ElektroG) und Vertreibern angeliefert werden können (Bringsystem). Dabei darf bei der Anlieferung an einer Sammelstelle kein Entgelt erhoben werden (§ 9 Abs. 3 Satz 3 ElektroG). Gleichzeitig können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 9 Abs. 3 Satz 4 ElektroG die Altgeräte auch bei den privaten Haushalten abholen (Holsystem) oder eine Kombination eines Hol- und Bringsystems einrichten. Dabei ist es möglich, dass die Sammelstelle, die nach § 9 Abs. 4 ElektroG sog. Übergabestelle ist, zugleich von der Gemeinde als ihre Sammelstelle im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 ElektroG benannt wird. Wenn gleich bei der Abgabe eines Elektro- bzw. Elektronikaltgerätes an einer Sammelstelle kein Entgelt erhoben werden darf (§ 9 Abs. 3 Satz 3 ElektroG), so können die Kosten für die Einsammlung, Beförderung und

Bereitstellung der Elektro- und Elektronikgeräte über die Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß abgerechnet werden (vgl. Mitt. StGB NRW 2005 Nr. 385, S. 172ff., S. 173f.; Queitsch, AbfallR 2005, S. 105ff., 197f.).

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 9 Abs. 4 ElektroG außerdem verpflichtet, an einer sog. Übergabestelle die eingesammelten alten Elektronik- und Elektrogeräte sortiert nach 5 Gerätegruppen in 5 Containern zur Abholung durch die Hersteller bereitzustellen. Die Container haben die Hersteller auf ihre Kosten an der sog. Übergabestelle bereitzustellen. Die Übergabestelle ist zugleich die Schnittstelle zwischen der „(geteilten) Kostenverantwortung (Produktverantwortung) zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Herstellern, d.h. die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger tragen die Kosten der Erfassung bis zur Einsortierung in die fünf Gerätegruppen-Container. Mit der Abholung der gefüllten Container ist die Kostenverantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beendet und es beginnt die Kostenverantwortung der Hersteller.

In Fachgesprächen mit dem Umweltministerium NRW haben der Landkreistag NW und der StGB NRW geklärt, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für das Einsammeln und Befördern der alten Elektro- und Elektronikgeräte sind. Auch der Betrieb der Übergabestelle und das Hineinsortieren der Altgeräte in die fünf durch das ElektroG vorgegebenen Erfassungscontainer an der Übergabestelle ist dem Vorgang der Erfassung zuzuordnen. Deshalb kann grundsätzlich jede der 396 Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen auch eine oder mehrere sog. Übergabestellen einrichten und betreiben, die von den Herstellern mit fünf Altgeräte-Containern bestückt werden müssten. Unter Kostengesichtspunkten empfiehlt es sich allerdings, die Zahl der sog. Übergabestellen (Hinweis: hierunter fallen nur Sammelstellen bestückt mit 5 Containern der Hersteller, nicht sonstige Sammelstellen der Kommune für Altgeräte) möglichst gering zu halten. So ist es z.B. möglich, dass mehrere Gemeinden gemeinsam eine Übergabestelle einrichten und betreiben oder mit dem Betrieb der reinen Übergabestelle der Landkreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW beauftragt wird und dieser für ein Kreisgebiet eine oder auch mehrere Übergabestellen einrichtet und betreibt. Dieses ist eine Entscheidung die vor Ort getroffen werden muss.

Im Übrigen sind die Landkreise nur insoweit für das ElektroG zuständig, als nach § 9 Abs. 6 die Möglichkeit für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht, Elektro- und Elektronikaltgeräte selbst zu verwerten. Sollten die Landkreise an einer solchen Eigenverwertung kein Interesse haben, aber kreisangehörige Städte und Gemeinden den Wunsch haben, eine solche Eigenverwertung durchzuführen, so sollte der Landkreis gem. § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW die Aufgabe der Verwertung von ausgedienten Elektro- und Elektronikaltgeräten auf die kreisangehörige Stadt/Gemeinde schriftlich nach § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW einvernehmlich übertragen, wenn sie dieses möchte.

2. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für sog. Sammelstellen

Das Umweltministerium NRW wird zur Umsetzung des ElektroG einen Erlass herausgeben, in dem die vorstehenden Zuständigkeiten der Landkreise und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden dokumentiert sind. Die-

ser Erlass wird den Städten und Gemeinden mit einem gesonderten Schnellbrief demnächst zur Verfügung gestellt werden. In dem Erlass wird durch das Umweltministerium NRW außerdem festgelegt werden, dass sog. Sammelstellen (d.h. sowohl sog. Übergabestellen mit 5 Containern der Hersteller als auch schlichte Sammelstellen, die keine Übergabestelle sind) immissionschutzrechtlich genehmigt werden müssen, soweit die Voraussetzungen nach Nr. 8.12 der 4. BImSchV zum BImSchG gegeben sind, d.h. dort die festgelegten Mengenschwellen überschritten werden. In soweit ist das Umweltministerium NRW der Argumentation des StGB NRW nicht gefolgt, der mit seinem Schreiben vom 1.8.2005 zu dem Erlass-Entwurf gegenüber dem Umweltministerium NRW eingefordert hatte, von dem Erfordernis einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung (z.B. wie im Bundesland Rheinland-Pfalz) abzusehen.

3. Platzbedarf für die 5 Container an einer Übergabestelle

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat mit Schreiben vom 9.8.2005 das Ergebnis der Verhandlungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit den Herstellern der Elektro- und Elektronikgeräte über die Erfassung und Bereitstellung der ausgedienten Elektro- und Elektronikgeräten nach dem neuen ElektroG mitgeteilt. Dieses Ergebnis wird den Städten und Gemeinden mit gesondertem Schnellbrief zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis beinhaltet insbesondere, welche Container-Größen durch die Hersteller bereitgestellt werden und wie viel Platz die Container (einschließlich einer Rangierfläche) benötigen. Die „Vollmeldung“ mit Blick auf die Container ist durch die Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 9 Abs. 4 ElektroG an die „Gemeinsame Stelle (EAR – Elektro-Altgeräte-Register/Stiftung)“ zu richten.

4. Umfrage zur Anzahl der Übergabestellen und zur Eigenverwertung

Schließlich wird die Geschäftsstelle mit Schnellbrief eine Abfrage bei den Städten und Gemeinden durchführen. Es wird gefragt werden, ob die Gemeinde zukünftig selbst eine sog. Übergabestelle betreiben will oder aber die Übergabestelle mit einer Nachbargemeinde betreiben möchte bzw. ob dem Kreis die Aufgabe des Betriebes der Übergabestelle nach § 5 Abs. 6 Satz 4 übertragen worden ist. Außerdem wird abgefragt werden, welche Kommune eine Eigenverwertung bezogen auf bestimmte Gerätegruppen nach § 9 Abs. 6 ElektroG zukünftig durchführen möchte.

Az.:II/2 31-02 qu/qu Mitt. StGB NRW September 2005

662 Genehmigung von Sammelstellen für Elektroaltgeräte

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 17. August 2005 auf das Schreiben des StGB NRW vom 01.08.2005 zur immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit von Sammelstellen für alte Elektro- und Elektronikgeräte im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

„... Auch kommunale Sammelstellen in Ausführung des ElektroG unterfallen bei der derzeitigen Rechtslage der immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit.

Unabhängig von der abfallrechtlichen Einstufung als Sammlung ist der hier in Rede stehende Vorgang als

zeitweilige Lagerung im Sinne der Nr. 8.12 des Anhangs der 4. BImSchV anzusehen. Dies geht auch aus der Begründung zur Novelle der 4. BImSchV hervor, nach der speziell „Anlagen zur Kurzzeitlagerung“ erfasst sein sollen. Auch der LAI (Länderausschuss für Immissionschutz) hat sich bereits mit einer vergleichbaren Fragestellung beschäftigt und am Beispiel der Altglas- und Altpapiersammelstellen in seiner 107. Sitzung einstimmig festgestellt, dass diese ab den unter Nr. 8.12 benannten Kapazitäten genehmigungsbedürftig sind.

Den von Ihnen angeführten Beschluss des Bayerischen VGH liegt das Abfallgesetz in der Fassung von Anfang 1994 sowie die damals gültige 4. BImSchV zugrunde. In beiden Rechtsvorschriften wurde der Begriff „Lagern oder Behandeln von Abfällen“ verwendet und vom Gericht in seinem Beschluss entsprechend bewertet. Mit der Änderung des Abfallrechts und insbesondere der 4. BImSchV durch das sog. „Artikelgesetz“ im Jahr 2001 ist eine neue Rechtslage eingetreten, die durch den angeführten Beschluss nicht abgedeckt wird.

Wie oben bereits dargestellt, wird nun in der 4. BImSchV - in Abgrenzung zur Lagerung - ausdrücklich die zeitweilige Lagerung von Abfällen erfasst. Deutlich wird das Gewollte vor allem durch die in der Nr. 8.12 des Anhangs der 4. BImSchV eingeräumte Ausnahme. Der Gesetzgeber hat für einen speziellen Einzelfall – die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gebäude der Entstehung der Abfälle – abschließend geregelt, in welchen Fällen einer Sammlung und Bereitstellung zum Abtransport die Kurzzeit-Lagerung nicht vom Genehmigungsvorbehalt erfasst wird. Mit dieser Ausnahmegesetzgebung wird sichergestellt, dass die bei der Produktion anfallenden Abfälle am Entstehungsort im Regelfall keiner Genehmigungspflicht nach dem BImSchG unterliegen.

Über die von Ihnen vorgebrachte Rechtsauffassung wurde auch im Abfallrechtsausschuss der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) diskutiert. Dabei stellte sich heraus, dass die von Nordrhein-Westfalen vertretene Rechtsauffassung von 10 anderen Bundesländern und dem Bundesumweltministerium geteilt wird. Allerdings gehe ich davon aus, dass diese Frage sowohl in der LAGA als auch im LAI weiter diskutiert werden wird.

Unabhängig von der oben dargelegten Einschätzung zur Auslegung des geltenden Rechts, ist unser Haus grundsätzlich bereit, eine Novellierung der 4. BImSchV mit der Ziel der Freistellung von „Sammelstellen“ nach dem ElektroG, zu unterstützen. Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum ElektroG hatte unser Haus – leider ohne Erfolg – eine entsprechende Änderung der 4. BImSchV in den Diskussionsprozess mit eingebracht. Eine ergänzende Ausnahmegesetzgebung sollte sich allerdings nur auf kommunale Sammelstellen erstrecken.“

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass mit dem Antwortschreiben des Umweltministeriums NRW vom 17. August 2005 klargestellt ist, dass Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte in NRW immissionschutzrechtlich nach Nr. 8.12 der 4. BImSchV zu genehmigen sind, wenn die dort genannten Mengenschwellen überschritten werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit dem Begriff „Sammelstellen“ nach dem ElektroG sämtliche Sammelstellen gemeint sind. Hierunter fallen z.B. auch Sammelstellen auf dem gemeindlichen Bauhof, die nicht zugleich die Funktion einer Übergabestelle

nach § 9 Abs. 4 ElektroG erfüllen, d.h. mit fünf Containern - gestellt durch die Hersteller - bestückt sind, in denen die Städte und Gemeinden die eingesammelten Altgeräte sortiert nach fünf Gerätegruppen zur Abholung für die Hersteller bereitstellen. Allerdings ist grundsätzlich zu prüfen, ob bei einer kommunalen Sammelstelle für ausgediente Elektrogeräte, die Mengenschwellen der Nr. 8.12 der 4. BImSchV überhaupt erreicht werden, weil erst dann die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht ausgelöst wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit nach Nr. 8.12 der 4. BImSchV besteht nach Spalte 1 für Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des KrW-/AbfG Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr. Nach Spalte 2 (Buchstabe a) der Nr. 8.12 der 4. BImSchV besteht eine Genehmigungsbedürftigkeit für Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des KrW-/AbfG Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 150 Tonnen. Nach Spalte 2 (Buchstabe b) der Nr. 8.12 der 4. BImSchV besteht eine Genehmigungsbedürftigkeit für Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des KrW-/AbfG Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind nach § 3 Abfall-Verzeichnis-Verordnung (AVV) solche Abfälle, die in der Anlage der AVV (Abfallverzeichnis) mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind. Hierunter fallen auch Elektro- und Elektronikgeräte (siehe: Abfallschlüsselnnummer 16 02: Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten), z.B., wenn sie gefährliche Bestandteile enthalten (Abfallschlüsselnnummer 16 02 13). Entscheidend für eine Genehmigungsbedürftigkeit nach Immissionsschutzrecht ist mithin, ob die Mengenschwellen in der Nr. 8.12 der 4. BImSchV mit Blick auf die jeweilige Sammelstelle überschritten werden.

Az.:II/2 31-02 qu/g Mitt. StGB NRW September 2005

663 OVG NRW zur kalkulatorischen Verzinsung

Aufgrund vermehrter Anfragen von Städten und Gemeinden zur kalkulatorischen Verzinsung, weist die Geschäftsstelle nochmals auf folgendes hin: In den Mitteilungen des StGB NRW 2005 Nr. 458, S. 204, war über das Urteil des OVG NRW vom 13.4.2005 (Az.: 9 A 3120/03) berichtet worden, wonach der Ansatz eines Zinssatzes von 8 % für das Kalkulationsjahr 1999 unter Berücksichtigung der langfristigen Zinsentwicklung als überhöht angesehen worden ist. Das OVG NRW weist in seinem Urteil vom 13.4.2005 darauf hin, dass bei künftigen Kalkulationen, etwa für das Jahr 2006, der Zinsentwicklung Rechnung getragen werden müsse. Dabei merkt das OVG NRW in einem Klammerzusatz an, dass der maßgebliche langfristige Durchschnittszinssatz bereits im Jahr 2002 nur noch bei 7 % lag. Gleichzeitig hat das OVG NRW in seinem Urteil vom 13.4.2005 allerdings auch anerkannt, dass der für das jeweilige Jahr maßgebliche

Durchschnittszinssatz nach der Rechtsprechung des OVG NRW um bis zu ca. 0,5 % erhöht werden darf. Damit werde dem Umstand Rechnung getragen, dass wegen der die Anlagenzinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen sei (vgl. OVG NRW, Urt. v. 5.8.1994 – 9 A 1248/92, NWVBl. 1994, S. 428). Auf der Grundlage dieses sog. „Puffer-Zuschlages“ hatte das OVG NRW in dem zu entscheidenden Fall den bei der Kalkulationserstellung für das Jahr 1999 im Jahr 1998 bekannten, langfristigen Durchschnittswert bis 1997 von 7,2 % auf 7,7 % erhöht. Damit war der von der Kommune angesetzte Zinssatz von 8 % aber immer noch um 0,3 % zu hoch angesetzt.

Diesen überhöhten Kostenansatz hatte das OVG NRW mit der Toleranzgrenze von 3 % noch als gerechtfertigt angesehen, zumal es sich nicht um einen willkürlichen Kostenansatz handelte, da die Rechtsprechung des OVG NRW zum Zeitpunkt der Kalkulationserstellung noch von einem ansetzbaren Zinssatz von 8 % ausgegangen war. Hieraus ergibt sich aber zugleich, dass die 3 %-Toleranzgrenze zukünftig, d.h. insbesondere für das Jahr 2006, nach der Entscheidung des OVG NRW vom 13.4.2005 nicht mehr zur Anwendung gebracht werden wird, wenn ein zu hoher Zinssatz angesetzt wird, weil hierin dann eine bewusste Kostenüberschreitung gesehen wird, die eine Anwendung der 3 %-Toleranzregel ausschließt. Hierauf hat auch das OVG NRW in seinem Urteil vom 13.4.2005 (S. 17) ausdrücklich hingewiesen.

Insgesamt ist deshalb eine kalkulatorische Verzinsung für das Jahr 2006 in Höhe von 7 % ein Kalkulationsansatz, der unter Berücksichtigung des sog. „Puffer-Zuschlages“ von 0,5 % am wenigsten Prozessrisiken nach sich zieht. Denn es muss berücksichtigt werden, dass der durchschnittliche Zinssatz – berechnet auf die Jahre 1955 bis zum Jahr 2004 – nach dem Kenntnisstand des StGB NRW bereits im Jahr 2004 zuletzt bei 6,84 % lag, so dass von dem sog. „Puffer-Zuschlag“ für das Kalkulations-Jahr 2006 bereits 0,16 % in Anspruch genommen werden müssten, um einen Zinssatz von 7 % halten zu können. Dabei kann zurzeit nicht davon ausgegangen werden, dass die Zinssätze in den Jahren 2005 und 2006 erheblich ansteigen werden, so dass zur Vermeidung von Prozessrisiken ein kalkulatorischer Zinssatz von 7 % eine rechtssichere Kalkulationsgrundlage darstellt. Bei höheren Zinssätzen, wie z.B. 7,3 %, ist nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der Zinsentwicklung ein zu hoher Zinssatz angesetzt wird mit der Folge, dass ein Prozessrisiko entsteht. Ob ein solches Prozessrisiko eingegangen wird, muss letztlich jede Stadt/Gemeinde für sich entscheiden. Insgesamt kann nur empfohlen werden, einen Zinssatz festzulegen, der Prozessrisiken vermeidet und auch nicht dadurch geprägt ist, dass ein Anstieg der Zinsen unterstellt wird, der sich offensichtlich bzw. aller Voraussicht nach nicht einstellen wird.

Az.:II/2 24-21 qu/hu Mitt. StGB NRW September 2005

664 Pressemitteilung: Müllvermeidungsanzreiz ohne Wirkung

Die Kosten der Abfallentsorgung lassen sich durch Abfallvermeidung oder -verwertung seitens der Bürger und Bürgerinnen nur in engen Grenzen senken. Daher sei die Vorgabe des NRW-Landesabfallgesetzes an die Kommunen, bei der Abfallgebühr Anreize zur Abfallvermeidung und -

verwertung zu schaffen, überholt. Dies erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf angesichts der jüngsten Diskussion über die Höhe der Abfallgebühren in Nordrhein-Westfalen. „Eine Abfallentsorgung, die die Umwelt wenig oder gar nicht belastet, gibt es nicht zum Nulltarif“, rief Schneider in Erinnerung.

Grund für die vergleichsweise schwache Wirkung von Anreiz-Systemen sei der hohe Fixkosten-Anteil von 70 bis 90 Prozent bei der Abfallentsorgung. Selbst wenn Bürger und Bürgerinnen über die Jahre stetig weniger Abfall produzierten, müsse die Infrastruktur zum Einsammeln und umweltgerechten Beseitigen des Mülls aufrecht erhalten werden. Hinzu kommt, dass seit 1. Juni 2005 kein unbehandelter Müll mehr abgelagert werden darf. Daher müssen sämtliche Hausabfälle vorbehandelt werden, zum Beispiel durch Verbrennung. Dafür sind in den vergangenen Jahren ausreichend Kapazitäten geschaffen worden.

Kleinere Mülltonnen oder die Einführung von Müllverwiegesystemen führten zwangsläufig dazu, dass wegen der hohen Fixkosten die Kosten pro Liter oder pro Kilogramm Müll anstiegen, legte Schneider dar. Zudem habe sich das Verwiegesystem in Nordrhein-Westfalen, obwohl seit mehr als zehn Jahren auf dem Markt, nicht durchgesetzt. Weniger als vier Prozent der 396 Städte und Gemeinden hätten ein solches System zur Berechnung von Abfallgebühren nach der tatsächlich abgefahrenen Menge eingeführt. Die überwiegende Zahl der Kommunen rechne den Hausmüll weiterhin nach der Größe der Mülltonne ab, was betriebstechnisch kostengünstig ist.

Um den tatsächlichen Aufwand für umweltgerechte Müllentsorgung vor Augen zu führen, machte Schneider ein Rechenbeispiel auf: „Wird eine Jahresabfallgebühr für vier Personen von beispielsweise 365 Euro auf die einzelnen Tage umgelegt, ergibt sich eine Belastung von einem Euro, auf die Personen verteilt von 25 Cent pro Tag“. Dies sei in Anbetracht der Preise für andere Produkte - Brötchen 25 Cent, Kugel Eis 50 Cent - durchaus zumutbar. „Abfallentsorgung ist Umweltschutz auch im Interesse der Kinder, den es in Anbetracht zahlreicher europa- und bundesrechtlicher Vorgaben auch künftig nicht umsonst geben wird.“

Az.:ll

Mitt. StGB NRW September 2005

665 Umweltprüfungsgesetz in Kraft

Mit Datum vom 29. Juni 2005 ist das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) in Kraft getreten. (BGBl. I 2005, S. 1746ff.). Das Gesetz sieht insbesondere Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vor. Das SUP-Gesetz setzt unter anderem die EU-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197, S. 30) vom 27. Juni 2001 (SUP-Richtlinie) in deutsches Recht um.

Aus kommunaler Sicht ist zu beachten, dass für den Bereich der Bauleitplanung die Vorgaben der SUP-Richtlinie fristgemäß im letzten Jahr im Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom Bundesgesetzgeber umgesetzt worden sind.

Das SUPG führt die Strategische Umweltprüfung in das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ein, d.h. das SUPG ändert in (Art. 1) das UVPG, so dass die Änderungen des SUPG im geänderten UVPG wieder zu finden sind.

Bei der Strategischen Umweltprüfung handelt es sich um einen „unselbständigen Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, die von einer Behörde, einer Regierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden“ (vgl. § 2 Abs. 4 UVPG).

Gemäß § 2 Abs. 5 UVPG handelt es sich bei den o. a. Plänen und Programmen um solche, „zu deren Ausarbeitung, Annahme oder Änderung eine Behörde durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verpflichtet ist“.

Die Voraussetzungen für eine Strategische Umweltprüfung sind in den §§ 14 a bis o UVPG aufgeführt.

Gemäß § 14 b Abs. 1 Nr. 1 UVPG ist zukünftig eine Strategische Umweltprüfung in jedem Fall bei den Plänen und Programmen durchzuführen, die in der Anlage 3 Nr. 1 zum Gesetz aufgeführt werden (obligatorische Strategische Umweltprüfung).

In § 3 Abs. 1 a UVPG (Feststellung der UVP-Pflicht) wird hierzu festgelegt, dass das UVPG auch (ferner) für Pläne und Programme aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie einschließlich des Bergbaus, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung und Bodennutzung gilt, die in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführt sind.

Zu diesen Plänen und Programmen gehören nach der Anlage 3 Nr. 1

- Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene,
- Ausbaupläne nach § 12 Luftverkehrsgesetz,
- Hochwasserschutzpläne nach § 31 d WHG,
- Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG,
- Raumordnungsplanungen nach den §§ 8, 9 des Raumordnungsgesetzes (ROG),
- die Raumordnung des Bundes in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone nach § 18 a ROG,
- Festlegung der besonderen Eignungsgebiete nach § 3 a Seeanlagenverordnung,
- Bauleitplanungen nach den §§ 6 und 10 BauGB,
- Landschaftsplanungen nach den §§ 15, 16 BNatSchG.

Bei Plänen und Programmen, die in der Anlage 3 Nr. 2 zum neuen UVPG aufgeführt sind, ist nur dann eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, wenn diese Pläne einen „Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben“ setzen. Zu den Plänen und Programmen nach Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG gehören

- Lärminderungspläne nach §§ 47 d und 47 e BImSchG,
- Luftreinhaltepläne nach § 47 Abs. 1 BImSchG,
- Abfallwirtschaftskonzepte nach § 19 Abs. 5 KrW-/AbfG,
- Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes nach § 16 Abs. 3 Satz 4 2. Alt. KrW-/AbfG,
- Abfallwirtschaftspläne nach § 29 KrW-/AbfG.

Diese vorstehende Regelungsvorgabe gilt auch für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführte Vorhaben oder für Vorhaben, die nach

Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens und die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus den § 14 f und § 14 g UVPG. Die Überwachung bzw. Monitoring der erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder des Programms ergeben, obliegt – soweit keine abweichenden Regelungen auf der Bundes- oder Landesebene getroffen worden sind – der für die Strategische Umweltprüfung zuständigen Behörde.

Die Geschäftsstelle kann zurzeit ergänzend auf Folgendes hinweisen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzlich (obligatorisch) bestehende Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung (§ 14 b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr. 1 Ziffer 1.8) bereits im letzten Jahr im Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom Bundesgesetzgeber umgesetzt worden sind. Unabhängig von Bauleitplänen nach den §§ 6 und 10 BauGB sind durch die in der Anlage 3 zum UVPG genannten Programme und Pläne im Bundesland NRW in erster Linie der Bund und die einzelnen Bundesländer bzw. die Landkreise (z.B. Landschaftspläne, Abfallwirtschaftskonzepte) betroffen. Auch Luftreinhaltepläne nach § 47 Abs. 1 BImSchG werden in NRW von den Bezirksregierungen aufgestellt. Offen ist für NRW noch, wer Lärminderungspläne (Lärmaktionspläne) bzw. Lärmkarten nach § 47 d und § 47 e BImSchG aufstellt (vgl. hierzu auch die Mitt. StGB NRW August 2005 Nr. 593, S. 259). Zwar sind nach § 47 e Abs. 1 BImSchG die Gemeinden zuständige Behörden. In § 47 e Abs. 1 BImSchG ist aber zugleich bestimmt, dass die Bundesländer andere Behörden als die Gemeinden für zuständig erklären können. Ob dieses in NRW geschieht ist noch nicht entschieden (vgl. hierzu auch die Mitt. StGB NRW August 2005 Nr. 593, S. 259).

Az.:II/2 70-11 qu/hu Mitt. StGB NRW September 2005

Buchbesprechungen

Grundsteuergesetz

von Dr. Max Troll/Dirk Eisele, 8., neu bearbeitete Auflage, 2004, XV, 699 Seiten, in Leinen g 76,00, Verlag Franz Vahlen, ISBN: 3-8006-3057-5.

Der Standardkommentar zum Grundsteuerrecht wird mit Rechtsstand April 2004 nunmehr - vollständig überarbeitet und aktualisiert - in 8. Auflage vorgelegt. Umfassend und verständlich erläutert der Kommentar alle Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Abgedruckt und in die Kommentierung einbezogen sind die Grundsteuer-Richtlinien und auch die einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung, des Bewertungsgesetzes, der Bewertungsvorschriften für die neuen Bundesländer (Bewertungsgesetz - DDR, Reichsbewertungs-Durchführungsverordnung) u.a.m.

Die aktuellen Probleme der Grundsteuerbefreiungen und des Grundsteuererlasses werden ebenso wie das zunehmend wichtigere Verfahrensrecht zuverlässig dargestellt.

Da die Grundsteuer als zweitwichtigste Einnahmequelle für alle Gemeinden gerade auch in den neuen Bundesländern eine große Bedeutung hat, wird das von der Einheitsbewertung abgekoppelte Verfahren der Feststellung der Ersatzwirtschaftswerte eingehend erläutert.

Ausführliche Anhänge stellen die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte zum Grundsteuererlass und zur Zweitwohnungssteuer dar. Ein Anhang zu Grundsteuern und ähnlichen Steuern im internationalen Vergleich rundet das Werk ab.

Das Werk wendet sich an Finanzämter, Gemeinden, Steuerberater, Notare, Rechtsanwälte und Gerichte sowie Haus- und Grundbesitzer in Ost und West.

Az.:IV/1 931-01

Mitt. StGB NRW September 2005

Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl

Systematische Darstellung und Arbeitsanleitung für die Wahlorgane und politischen Parteien mit Rechtsvorschriften und den amtlichen Vordrucken sowie einem Terminkalender 2005. 160 Seiten. Format DIN A4., Kartoniert. 31,90 Euro, Verlag W. Kohlhammer – Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Artikel-Nr. 00/024/0207/40

Zur Wahl zum 16. Deutschen Bundestag sind die an der Vorbereitung und Durchführung Beteiligten gefordert, sich rechtzeitig mit den wahlrechtlichen und wahltechnischen Grundlagen zu befassen. Das gilt erst recht für den Fall, dass der Bundespräsident den Bundestag auflöst und dieser dann – vorzeitig – innerhalb von 60 Tagen neu zu wählen ist. Dieser Leitfaden setzt die jahrzehntelange, bewährte Praxis fort, den Wahlorganen und Wahlbehörden, den Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerbern und allen anderen politisch Engagierten wie auch den ehrenamtlichen Wahlhelfern und interessierten Bürgern die gewohnt verlässliche Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl zu sein. Die mehrfachen Änderungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung sind selbstverständlich eingearbeitet, außerdem sind (alternativ) die bei einer vorgezogenen Neuwahl abweichenden Fristen berücksichtigt. Die Verfasser haben, wie schon bei den vergangenen Wahlen, auf eine für den professionellen Praktiker in Verwaltung und Parteien und den politisch interessierten Laien gleichermaßen brauchbare und verständliche Darstellung Wert gelegt. Der Leitfaden ist so abgefasst, dass er ebenso für eine auf 2005 vorgezogene wie für eine turnusgemäß im Herbst 2006 stattfindende Wahl des 16. Deutschen Bundestags uneingeschränkt verwendbar ist.

Az.:I/2

Mitt. StGB NRW September 2005

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, e-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A., Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200